

MITTEILUNGEN

**Humanistische
Union**

der Humanistischen Union e.V., vereinigt mit der Gustav Heinemann-Initiative

für Aufklärung und Bürgerrechte

Humanistische Union verteidigt das Trennungsgebot im Informationszeitalter

Anhörung des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei

(Red.) Das Antiterrordateigesetz trat im Dezember 2006 in Kraft. Fast sechs Jahre später, am 6. November 2012, verhandelte der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts über eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Errichtung der zentralen Antiterrordatei. Allein das zeigt schon, wie schwierig der Rechtsschutz gegen diese Datei und den damit verbundenen Systemwechsel in der „Sicherheitspolitik“ ist.

Die Humanistische Union (HU) war zur mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverfassungsgericht als sachverständige Auskunftsperson geladen. Rosemarie Will, die für die HU auftrat, verteidigte dabei die vom Beschwerdeführer als verletzt gerügten Grundrechtspositionen. Neben der HU wurde der Beschwerdeführer in seinem Begehren von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder, dem Chaos Computer Club, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Deutschen Vereinigung für Datenschutz unterstützt. Ihnen gegenüber verteidigten die Vertreter der Bundesregierung, angeführt von Innenminister Friedrich und den Chefs der wichtigsten Sicherheitsbehörden dieser Republik, den Datenaustausch. Rosemarie Will berichtet hier von der Verhandlung in Karlsruhe.

Das Antiterrordateigesetz markiert eine Wende in der bundesrepublikanischen Sicherheitspolitik: Auf seiner Grundlage wurde die erste Verbunddatei zwischen Geheimdiensten und Polizeien errichtet. Neben der eigentlichen Antiterrordatei (ATD) enthält das Gesetz weitere Regelungen zur „projektbezogenen Zusammenarbeit“ aller beteiligten Behörden (derzeit ca. 40), und damit eine gesetzliche Vorschrift zur engen Zusammenarbeit zwischen Geheimdiensten und Polizeibehörden. Erstmals dürfen die für Strafverfolgung zuständigen Behörden die gleichen Informationen und Datenbestände

nutzen wie jene Stellen, deren Aufgabe darin besteht, möglichst viele Verdächtigungen anzustellen und die dazu auch „im Trüben fischen“.

Aufbau und Inhalt der Antiterrordatei

Die Antiterrordatei (ATD) besteht aus zwei Teilen: zum einen den so genannten Grunddaten zu den gespeicherten Personen und Organisationen; andererseits aus einem Index, in dem verzeichnet ist, welche anderen Behörden in welchen Dateien weitere Informationen über diese Personen besitzen. In der ATD wurden seit ihrer Errichtung Personalien aus über 100 verschiedenen Datenbanken der beteiligten Sicherheitsbehörden erfasst und miteinander verknüpft. Die Speicherung in der Datei kann dabei offen oder verdeckt erfolgen. Die Art der Speicherung entscheidet darüber, ob die anderen Behörden bei einer Abfrage der Datei die „Trefferdatensätze“ sofort einsehen können, oder ob die dateneinspeisende Behörde erst entscheiden muss, ob „Treffer“ aus ihren Datenbeständen für die Anfragenden sichtbar werden. In der Regel speichern die Polizeibehörden ihre Daten offen in der ATD, die Geheimdienste meist verdeckt. Die informationelle Machtverteilung ist damit eindeutig: Die Geheimdienste entscheiden im Normalfall darüber, ob und wann die Polizei weitere Informationen über Verdächtige erhält oder nicht.

Nach Auskunft der Bundesregierung sind gegenwärtig ca. 16.800 Personen in der ATD erfasst. Von 2007 bis 2011 gab es 300.000 Anfragen an die Antiterrordatei, mit insgesamt 1,5 Millionen Treffern. Nicht bekannt ist, dass durch diese massenhaften Abfragen ein Terrorist entdeckt oder ein Anschlag verhindert worden wäre. Bekannt geworden ist dagegen aus den Berichten der anwendenden Behörden, dass die meisten Anfragen an die ATD von der Polizei gestellt wer-

1	Antiterrordatei vor Gericht
2	Editorial
Schwerpunkt Beschneidung:	
4	Widerspruch Jutta Roitsch
6	HU-Verbandstag zur Beschneidung
7	Stellungnahme zum Gesetz
8	Anhörung zur Novellierung des Polizeigesetz Sachsen-Anhalt

10	Verbot der Suizidbeihilfe
11	Aufruf: Musterklagen gegen ärztliche Berufsordnungen
12	Bundesverfassungsgericht zum Asylbewerberleistungsgesetz
13	HU-Delegiertenkonferenz 2013
14	Nach der NSU: Kontroverse um Verfassungsschutz
16	Netzpolitik in der HU

19	Bericht vom HU-Verbandstag
22	Ergebnisse der Leser/innen-Befragung zu den vorgängen
24	Namensdebatte
27	Marburger Leuchtf Feuer 2013
28	LeserInnenbriefe
29	Die FDP und die Kirchen
29	Nachruf
30	Kurz-Mitteilungen / Impressum

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



seit dem Verbandstag in Kassel im September 2012 bin ich durch den gesundheitsbedingten Wechsel mit Rosemarie Will nunmehr (kommissarischer) Vorsitzender der Humanistischen Union. Drei Jahre Vorstandsarbeit und der 50. Geburtstag der HU im Herbst 2011 mit seiner kritischen Reflexion von bewahrenswerter Tradition und notwendiger Erneuerung haben mich, der ich aus der Gustav Heinemann-Initiative komme, ausführlich mit dem Innenleben der HU vertraut gemacht. Besuche bei den Regionalverbänden in Frankfurt, Freiburg und Marburg haben wesentlich dazu beigetragen; im neuen Jahr werde ich mit weiteren Ortsverbänden Gespräche führen.

Ich bin davon überzeugt, dass wir auf einem guten Weg sind, die Kommunikation und den Zusammenhalt zwischen der Bundesebene und den Regionalverbänden zu stärken, damit wir uns den aktuellen bürgerrechtlichen Herausforderungen stellen können. Vertrauen und Verlässlichkeit im Alltag sind wichtige Grundlagen unserer gemeinsamen Arbeit, ebenso wie die Fähigkeit, unterschiedliche Meinungen auszuhalten und uns im gegenseitigen Respekt zu begegnen.

Im neuen Jahr sind wir besonders gefordert: Wir wollen uns stärker mit Kampagnenthemen nach Außen präsentieren und gemeinsam neue Formen des politischen Engagements erproben.

Welche diskursiven Fliehkräfte in der HU frei werden können, beweisen die Debatten zur Beschneidung ebenso wie die zur Zukunft des Verfassungsschutzes. Auch wenn dessen Abschaffung eine Uralt-Forderung der HU ist, schreckt doch manche(r) davor zurück, wenn es jetzt kon-

kret wird angesichts der unendlichen Skandalgeschichten dieses Geheimdienstes. Die Weiterarbeit am Traditionsthema Sterbehilfe und unsere Ernsthaftigkeit beim Eintreten für soziale Grundrechte belegen, wie nah die HU an den existentiellen Problemen der Bürgerinnen und Bürger dran ist.

Bürgerrechtliche Empathie ist gefordert, wenn wir an die Internet-Facebook-Twitter-Affinität insbesondere junger Menschen anknüpfen, zugleich aber deren Problembewusstsein für Datenschutz und persönliche Integrität fördern wollen. Zudem ist es mir ein besonderes Anliegen, unter dem Motto „Vorrang für Zivil“ die Möglichkeiten Ziviler Konfliktbearbeitung und friedlicher Konflikttransformation als Dachthema zu behandeln, unter dem sich verschiedene friedenspolitische Strömungen in der HU wiederfinden können.

Die Neukonzeption der „*vorgänge. Zeitschrift für Bürgerrechte und Gesellschaftspolitik*“ ist der Auftakt zur publizistischen Runderneuerung der HU. Die vorliegenden HU-Mitteilungen und das in wenigen Tagen erscheinende Heft 4/2012 der *vorgänge* sind die letzten Ausgaben in der bisherigen Form. Die *vorgänge* sollen informativer werden, wieder stärker Bürgerrechtsthemen behandeln und sich der inhaltlichen Programmatik der HU annähern. Dazu wird der Umfang des Themenschwerpunktes in den *vorgängen* reduziert, um Platz zu machen für Beiträge zu aktuellen politischen Themen. Die HU-Mitteilungen werden im Gegenzug auf eine Beilage beschränkt, die Informationen und Berichte über die Verbandsarbeit im engeren Sinne wiedergibt. Für HU-Mitglieder ist der Bezug der neuen *vorgänge* im bisherigen Mitgliedsbeitrag enthalten. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich aktiv in die Neugestaltung einbringen. Ihre Meinung ist uns wichtig!

Im Namen des Vorstands und der Geschäftsführung wünsche ich Ihnen / Euch frohe Festtage und ein gutes Neues Jahr mit viel Schwung für unsere gemeinsame Sache.

Ihr Werner Koep-Kerstin

Fortsetzung von Seite 1

den. Bei den Polizeibehörden besteht offenbar ein großes Bedürfnis, den von ihnen ermittelten Sachstand durch Informationen aus dem geheimdienstlichen Umfeld zu erweitern. Sollte diese Einschätzung stimmen, dann bestätigt sie die von Beginn an mit der Antiterrordatei verbundene Sorge der Bürgerrechtler: dass geheimdienstliche Informationen aus ungesicherten, und damit unüberprüfbaren Quellen in polizeiliche Entscheidungen einfließen. Bereits bei der Erfassung der „primären Terrorismusverdächtigen“ erheben Geheimdienste Informationen weit im Vorfeld von konkreten Gefah-

ren oder konkreten Straftaten. In die ATD fließen unter Umständen Informationen ein, die auf bloßem Hörensagen beruhen.

Hinzu kommt, dass in der Antiterrordatei entgegen ihrem Namen weit mehr als nur Terrorverdächtige („Gefährder“) erfasst werden: dazu gehören auch die sog. „Befürworter von Gewalt“ (selbst wenn diese nur radikale Meinungen postulieren, und keinerlei Anzeichen für eine geplante Anwendung der Gewalt erkennen lassen) und schließlich auch deren Kontaktpersonen. Bei den sog. „dolosen Kontaktpersonen“ han-

delt es sich um völlig unbescholtene Bürgerinnen und Bürger, die selbst weder terroristische Ziele verfolgen, noch Gewalt predigen, und meist gar nichts von den entsprechenden Gefahren in ihrem Umfeld wissen. Damit solche Kontaktpersonen in der ATD gespeichert werden, genügt es bereits, wenn die Behörden davon ausgehen können, „dass sie über die Kontaktpersonen in ihren Ermittlungen weiterkommen.“ (Wolfgang Wieland) So landet vielleicht auch der Zeitungsverkäufer an der Straßenecke in der Datei.

Die Verhandlung in Karlsruhe

In den Augen von Innenminister Friedrich war die Sache ziemlich simpel: „Die Sicherheit möglichst Vieler zu sichern, verlangt manchmal auch, die Rechte Einiger einzuschränken.“ Das sah der Beschwerdeführer natürlich anders. Er rügte einen unverhältnismäßigen Eingriff in sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, weil die Regelung des Gesetzes viel zu unbestimmt seien. Ebenso wandte er sich gegen eine Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 GG), weil die weitgehenden, den Nachrichtendiensten eingeräumten Eingriffsmöglichkeiten in die Kommunikation durch die Antiterrordatei nun auch von anderen Behörden genutzt werden können. Nicht zuletzt sah der Beschwerdeführer im angegriffenen Gesetz auch einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Unverletzlichkeit seines Wohnraums (Artikel 13 GG), weil die im Rahmen sog. Großer Lauschangriffe erhobenen Daten aus den eigenen vier Wänden ebenfalls in der Antiterrordatei landen und damit anderen Behörden zur Verfügung gestellt werden können. Insgesamt verstoße das Antiterrordateigesetz mit seinen Regelungen gegen das verfassungsrechtliche Gebot einer Trennung von Polizei und Geheimdienst, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Grundrechtsschutz ergebe. Durch die ATD bestehe die Gefahr einer uferlosen Ausweitung polizeilicher Befugnisse, ihre rechtsstaatliche Entgrenzung, weil die Polizei mit ihrer Hilfe an Daten komme, die sie selbst nicht erheben dürfte.

Welchen Stellenwert das Trennungsgebot für Polizei und Geheimdienste einnimmt und ob es sich aus dem Grundgesetz ableiten lässt, wird immer wieder bestritten; so auch vom Prozessvertreter der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung und in seinen Schriftsätzen zum Verfahren. Das Trennungsgebot geht auf die Erfahrungen mit der „geheimen Staatspolizei“ (Gestapo) während der NS-Diktatur zurück. Die Gestapo vereinte die Befugnisse einer Polizeibehörde und eines Nachrichtendienstes und nutzte sie zur systematischen Überwachung und Verfolgung politischer Gegner. Vor diesem Hintergrund erteilten die drei Alliierten Militärgouverneure in ihrem „Polizeibrief“ an den Parlamentarischen Rat vom 14.4.1949 die Auflage, dass bundespolizeiliche und geheimdienstliche Aufgaben in getrennten Behörden zu verfolgen seien, und speziell die geheimdienstliche Behörde keinerlei polizeiliche Befugnisse erhalte.

Ich habe mich in meiner Stellungnahme für die Humanistische Union für ein verfassungsrechtliches Trennungsgebot stark gemacht. Bereits die klassische Interpretation des Tren-

nungsgebots – die klare Abgrenzung von Organisation und Aufgaben bei Polizei und Geheimdiensten – wird bei der Terrorbekämpfung durch überlappende Zuständigkeiten und gemeinsame „Abwehrzentren“ infrage gestellt. Mit der zunehmenden Digitalisierung von Ermittlungsarbeit muss das Trennungsgebot aber auch auf den Informationsaustausch zwischen Polizei und Geheimdiensten bezogen werden. Die Regulierung des Informationsflusses zwischen diesen Behörden wird im digitalen Zeitalter zum wichtigsten Anwendungsfall des Trennungsgebotes. Ein ungebremseter Austausch würde zuallererst das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ad absurdum führen. Es gehört zu den Voraussetzungen dieses Grundrechts, dass der Gesetzgeber den Verwendungszweck personenbezogener Daten bereits festlegt, bevor er diese erhebt und verarbeitet. Eine Verbunddatei, in der die Informationen ungehindert zwischen Polizei und Geheimdiensten ausgetauscht werden, kommt einer dauerhaften, kontinuierlichen Zweckentfremdung von Daten gleich. Darüber hinaus können mit den in der ATD gespeicherten Informationen behördliche Entscheidungen und – im Falle der Polizei – sogar repressive Handlungen verbunden sein. Mit der Informationsweitergabe sind mittelbar also auch Zugriffe auf fremde Befugnisse möglich – etwa wenn durch die gezielte Freigabe oder Nichtfreigabe von Informationen Entscheidungen anderer Behörden getriggert werden.

Was ist zu erwarten?

Die in der Verhandlung kritisch fragenden Verfassungsrichter werden mehr oder weniger große Korrekturen an der Antiterrordatei fordern. Wahrscheinlich werden sie den Kreis der erfassten Personen verkleinern, das dürfte insbesondere die Kontaktpersonen betreffen. Vielleicht können sich die Richter sogar dazu durchringen, die im Klartext enthaltenen Grunddaten aus der ATD herauszulösen und jene in eine reine Indexdatei umzugestalten. Das würde die Informationsflüsse auch im einzelnen rechtsstaatlich ordnen. Ob sich das Bundesverfassungsgericht allerdings daran wagt, das Trennungsgebot verfassungsrechtlich auszuformulieren, muss eher skeptisch beurteilt werden. Käme es im Urteil dazu, wäre dies ein großer Erfolg für den Beschwerdeführer und auch für uns. Darüber wird nach der Entscheidung in der ersten Ausgabe unserer neuen *vorgänge* zu berichten sein.

Rosemarie Will

Weitere Informationen zum Thema:

Rosemarie Will: *Das Ende des Trennungsgebotes für Nachrichtendienste und Polizei. Anti-Terror-Datei verstößt gegen Trennungsgebot und Recht auf informationelle Selbstbestimmung*, in: *Mitteilungen Nr. 195*, S. 1-5

Fredrik Roggan & Nils Bergemann: *Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen Anti-Terror-Datei und TBEG (BT-Drs. 16/2950, 16/2921) anlässlich der Anhörung des BT-Innenausschuss vom 6.11.2006, abrufbar unter <http://www.humanistische-union.de/terror/>. (Die Einladung des Bundesverfassungsgerichtes zur mündlichen Verhandlung über die ATD geht auf diese Stellungnahme zurück – den Autoren sei nochmals ausdrücklich für ihre Arbeit gedankt.)*

Grenzüberschreitungen. „Säkulare Vernunft“ als bürgerrechtlicher Kampfbegriff?

Ein Widerspruch von Jutta Roitsch-Wittkowsky

(Red.) Rosemarie Will hatte in der letzten Ausgabe der HU-Mitteilungen die verbandsinterne Diskussion um die Beschneidung von Kindern mit einem Beitrag eröffnet, der die Anerkennung des körperverletzenden Eingriffs durch die Beschneidung als bürgerrechtlichen Minimalstandard formulierte, die Frage des Verbots oder der begrenzten Zulässigkeit der Beschneidungspraxis jedoch offen ließ. Zu ihren Ausführungen legte Jutta Roitsch-Wittkowsky einen Widerspruch ein, mit dem wir in dieser Ausgabe die Debatte fortsetzen. Ein Überblick über die weitere Meinungsbildung innerhalb der HU zum Thema findet sich auf Seite 6ff. dieser Ausgabe.

I. Das Urteil

Die Debatte über das Urteil des Landgerichts Köln zur Beschneidung von jüdischen und muslimischen Jungen hat die Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union erreicht. Das ist gut so, es ist eine Debatte über Freiheitsrechte und über die Abwägung zwischen unterschiedlichen Grundrechtspositionen. Erstmals in Deutschland hat ein Gericht die Beschneidung von Jungen als eine irreparable Körperverletzung eingestuft, die strafrechtlich zu verfolgen sei. Das Grundrecht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit setze dem Erziehungsrecht der Eltern und der Religionsfreiheit eine „verfassungsimmanente Grenze“, so die Kölner Richter. Drei Grundrechte haben sie gewogen, gewertet und bewertet.* Auch bei einer ausdrücklichen Zustimmung der Eltern sei eine Beschneidung minderjähriger Jungen strafbar. Mit diesem inzwischen rechtskräftigen Urteil haben deutsche Richter einen Sonderweg in Europa eingeschlagen, den bisher kein anderes Gericht mitgeht. Das Urteil schränkt Bürgerrechte von in Deutschland lebenden jüdischen wie muslimischen Eltern ein und setzt ihnen mit dem deutschen Strafrecht Grenzen. Dies ist ein Einschnitt mit weitreichenden gesellschaftlichen und politischen Konsequenzen. Ein wichtiges Thema also auch für eine radikal-liberale Bürgerrechtsorganisation mit einem vielbeschworenen historischen Gedächtnis. „An uns ist es jetzt, gemeinsam eine bürgerrechtliche Position zu erarbeiten“, schreibt die Bundesvorsitzende Rosemarie Will in einem Beitrag für die Mitteilungen, die das offizielle Organ der HU sind. Sie beruft sich auf das „Markenzeichen“ der HU, Pluralität von Standpunkten in der Diskussion tatsächlich zu erörtern „und gegensätzliche Standpunkte nicht zu diffamieren“.

Von diesem „Markenzeichen“ war jedoch in den letzten Wochen in der HU und ihrem Umfeld nichts zu spüren, stattdessen wurde das Urteil im innerverbandlichen Mail-Verkehr benutzt zu einer offenen Verachtung und Diffamierung von religiös gebundenen Eltern sowie Glaubensverbindlichkeiten. Mit der Überlegenheitsgeste des aufgeklärten Humanisten, der für die Trennung von Staat und Kirche kämpft, wurden jüdischen und muslimischen Eltern, die ihre Söhne beschnei-

den lassen, sexueller Missbrauch, blutig-archaischer Traditionsglaube und brutale Brechung des Kinderwillens vorgehalten. Vor dieser „säkularen Kampfansage gegen Religionsgemeinschaften“ warnt die HU-Vorsitzende in ihrem Beitrag zwar ausdrücklich, aber in der Interpretation des Kölner Urteils und seinen strafrechtlichen Konsequenzen geht es Rosemarie Will nicht um den Versuch, eine bürgerrechtliche Position für die HU zu erarbeiten, sondern sie legt ihre Position mit kleinen Unschärfen bereits fest: „Dass sich das Gericht für die körperliche Unversehrtheit entschied, hat nach m.E. durchaus zunächst die säkulare Vernunft für sich“, schreibt sie. Wills „m.E. durchaus zunächst“ klingt einschränkend, ist es aber nicht, denn sie teilt das „zentrale Argument des Gerichts, dass es sich um einen irreversiblen Eingriff handelt, auf den der Betroffene keinen Einfluss nehmen kann“. Zu prüfen sei, „ob bei der Beschneidung tatsächlich eine Eingriffsschwelle erreicht wird, bei der das Kind gegen den Willen der Eltern zu schützen ist“. Diese „Eingriffsschwelle“ ist für sie erreicht. Juristisch versierter als die offenen Religionsfeinde in der HU bestreitet sie religiös gebundenen Eltern das Recht, ohne Rechtfertigung vor dem deutschen Gesetz ihre Söhne beschneiden zu lassen. Wer das befürworte, „dem ist als Bürgerrechtsorganisation konsequent entgegenzutreten“, schreibt Will und fügt hinzu: „Eine solche Position würde das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit zugunsten von Religionsausübung negieren, mithin die Errungenschaften moderner Verfassungsstaatlichkeit einfach aufheben.“ Dann ordnet sie die Beschneidung der Jungen ein in die Reihe der Verstümmelungen von Mädchen durch eine Clitoris-Beschneidung oder die Einbindung der Füße und schließt mit dem Kernsatz: „Ich gehe davon aus, dass einen solchen Rückfall in religiöse Fundamentalismen niemand von uns befürwortet.“ Ein Satz, der jede weitere Diskussion als beendet postuliert, bevor sie in der HU überhaupt richtig begonnen hat.

„Säkulare Vernunft“ scheint eine Steigerung von jener Vernunft zu sein, die schließlich auch christliche, jüdische und muslimische Menschen für sich in Anspruch nehmen könnten. So entsteht durch einen kleinen Zusatz ein ausgrenzender Kampfbegriff. Nach der „säkularen Vernunft“ gibt es höherwertige und minderwertige Grundrechte. Die minderwertigen Grundrechte stehen religiös gebundenen Eltern zu, die in der modernen Verfassungsstaatlichkeit nicht angekommen sind und deren Söhne man als deutsche Bürgerrechtsorganisation mit dem Humanismus als Markenzeichen vor ihnen schützen muss: mit dem deutschen Strafrecht. Wenn diese Söhne religionsmündig seien, könnten sie sich immer noch entscheiden. Soviel Religionsfreiheit müsse sein, räumt Will in Übereinstimmung mit dem Kölner Gericht ein. Dieser großzügig gemeinte Hinweis offenbart gewisse Ahnungslosigkeit. Nach dem alten (1921), 1990 geänderten

Gesetz über die religiöse Kindererziehung heißt religionsmündig, dass Eltern einem Kind mit 14 Jahren eine Religion nicht mehr vorschreiben können. Der Hintergrund dieser Regelung ist christlich geprägt, durch Firmung und Konfirmation getaufter Kinder, die mit diesen Ritualen in der jeweiligen Kirche als Erwachsene gelten. Im Islam gibt es solche bestätigenden Rituale nicht und im Judentum liegen sie früher. Wie aber ein Erwachsenwerden, ein Hineinwachsen in eine Religion mit und ohne feste Rituale erreicht werden kann, ohne ein aktives Leben der Religion im Alltag der Familie und durch die Vermittlung der Eltern, interessierte weder die Kölner Richter noch die HU-Vorsitzende. In ihren Gedankengängen bleibt ausgeblendet, dass religiöse Erziehung nicht nur zum Sorgerecht der Eltern gehört, sondern auch durchaus dem Kindeswohl dienen kann, weil sie dem Kind andere Werte mit auf den Lebensweg geben kann als nur rational-materielle. Jüdischen und muslimischen Eltern, die ihre Söhne beschneiden lassen, schlägt ein offenes Misstrauen entgegen, sich am Kindeswohl zu orientieren. Zweifelhaft ist auch die scheinbar rational klingende Unterscheidung zwischen medizinisch und religiös begründeter Beschneidung: die Operation im Namen der Halbgötter in Weiß ist nützlich, die im Namen Gottes strafrechtlich zu ahnden.

Was aber macht diese vermeintlich bürgerrechtliche Position darüber hinaus fragwürdig? Es ist zunächst der deutsch-juristische Duktus, mit dem religiöse Überzeugungen und Vorschriften vom Tisch gefegt werden. Rosemarie Will nimmt für sich die „säkulare Vernunft“ in Anspruch und bettet sie ein in die moderne Verfassungsstaatlichkeit. Wer ihrem Gedankengang nicht folgt, sei unvernünftig und unmodern. Wer wagt es da noch zu diskutieren?

Es handelt sich um den – in der HU hoffentlich nicht gelingenden Versuch – eine Linie zu ziehen, die alle glaubensgebundenen jüdischen und islamischen Eltern ausgrenzt. Sie finden sich in der Humanistischen Union ohnehin (leider) nicht, aber Will überschreitet mit ihrer Position auch die Grenzlinie für diejenigen, die sich für ein respektvolles gesellschaftliches Miteinander in einem pluralistischen Staat einsetzen, die niemandem Bürgerrechte leichthändig absprechen und mit dem Strafrecht drohen, wenn sich säkulare Vernunft nicht anordnen lässt. Zu dem „Respekt unter Gleichen“ (Martha Nussbaum) gehört auch, religiöse Vorschriften, Bräuche und Traditionen erst einmal zu achten und nicht eigene Werte gegen andere Werte durchzusetzen. Diese juristisch verpackte deutsche Überheblichkeit trägt in einer Bürgerrechtsorganisation, die sich mit dem Titel „humanistisch“ schmückt, nicht zum Frieden nach innen bei, sondern spaltet und bevormundet in einer unangenehmen, überheblichen, nicht akzeptablen Weise.

II. ... und die folgenreichen Nebenwirkungen

„Es ist der Zweck und die Aufgabe des Vereins, alle Bestrebungen zu fördern, welche 1. die ungehinderte Entfaltung aller weltanschaulichen, religiösen, philosophischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Auffassungen in gegenseit-

Erwiderung zu den Darstellungen bezüglich meines Artikels zur Knabenbeschneidung:

1. Jutta Roitsch unterstellt mir, ich hätte die religiös motivierte Knabenbeschneidung mit der Verstümmelung weiblicher Genitalien gleichgestellt. Dies ist ausweislich meines Textes falsch. Erst die von mir beschriebene Abwägung zwischen Kindeswohl und religiösem Erziehungsrecht ermöglicht es, anhand der unterschiedlich tiefen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit zwischen Knabenbeschneidung und weiblicher Genitalverstümmelung in den Rechtsfolgen zu unterscheiden.
2. Jutta Roitsch unterstellt mir, ich würde die Bewertung der bisherigen Rechtslage durch das Kölner Gericht auch als rechtspolitische Lösung des Konflikts bzw. Verbandsposition der Humanistischen Union festschreiben wollen. Dagegen habe ich mich nachweislich dafür ausgesprochen, die Wertung des Kölner Gerichts zu hinterfragen und sich um einen tragfähigen Kompromiss zu bemühen.
3. Jutta Roitsch unterstellt mir, dass sich hinter meiner juristischen Argumentation Religionsfeindlichkeit verbirge, ohne das näher zu begründen.

Rosemarie Will

ger Achtung gewährleisten, 2. es jeder Bürgerin und jedem Bürger gestatten, von den im Grundgesetz garantierten Rechten der individuellen Lebensgestaltung, der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnis-, der Meinungs-, Informations- und Koalitionsfreiheit ohne Furcht vor Nachteilen Gebrauch zu machen. (...)“

Diese Ziele, niedergeschrieben in der Satzung der Humanistischen Union, haben nicht zuletzt die Vereinigung mit der Gustav Heinemann-Initiative möglich gemacht. An einem Frieden nach innen und außen mitzuwirken, war eine der wichtigsten Aufgaben der Gustav Heinemann-Initiative, der ich seit ihrer Gründung im „deutschen Herbst“ angehört habe. Der GHI ging es immer darum, die Freiheiten der Bürger zu wahren, vor übertriebenen und bevormundenden Reglementierungen des Staates zu warnen, sich gegen gesellschaftliche Entwicklungen zu stemmen, die demokratische Lebendigkeit ersticken. In der Verschmelzung mit der HU, die ich als Vorstandsmitglied sehr unterstützt und betrieben habe, habe ich geglaubt, diesem bürgerrechtlichen Gedanken gerade in schwierigen Zeiten, in denen Gemeinwohl, Solidarität und Toleranz keine Konjunktur haben, eine breitere und damit wirksamere Basis geben zu können. Diese Erwartung hat sich in der aktuellen Auseinandersetzung bislang als trügerisch erwiesen. Die HU ist in ihrer Mehrheit nicht nur kirchenkritisch und für eine klare Trennung von Staat und Kirche. In Teilen ihrer aktiven und meinungsstarken Mitgliedschaft gibt es Tendenzen, die ich als intolerant, religionsfeindlich und religionsverachtend einstufe. Das ist nicht

Religionsfreiheit

zuletzt auch nach der Satzung der HU eine nicht hinnehmbare Grenzüberschreitung.

Von Vernunft und Aufklärung, die in den letzten Wochen in der HU massiv beschworen wurden, ist die humanistische Bürgerrechtsorganisation weit entfernt. Damit verbaut sie sich die Chance, in die hoch emotionsgeladene öffentliche Debatte eingreifen zu können, in der das Kindeswohl für antisemitische und antiislamische Haltungen ebenso herhält, wie für eine Ausweitung von autoritären Verboten. In dem unbestreitbaren Konflikt zwischen Kindeswohl, Elternrecht, religiöser Erziehung und dem Wächteramt des Staates bei Missbrauch hätte eine Bürgerrechtsorganisation eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe, gemeinsam mit allen Beteiligten nach Lösungen zu suchen. Sie selbst müsste jedoch auch offen sein, mehr über religiöse Rituale, Bräuche und Traditionen wissen zu wollen. Sie müsste offen sein, die kritischen Auseinandersetzungen im Judentum selbst und dessen Überlegungen zu symbolischen Handlungen zur Kenntnis zu nehmen. Und sie müsste sich klar gegen eine strafrechtliche Bedrohung jüdischer und muslimischer Eltern aussprechen. Von einer solchen Offenheit ist in den letzten Monaten in der

HU wenig zu spüren gewesen, die Urteile über Religion scheinen festgezurr zu sein. Sie gipfeln in der Behauptung, dass Glauben und der Einsatz für Bürger- und Menschenrechte unvereinbar seien.

Zu den gesellschaftlichen Bruchlinien, die uns vermutlich noch lange beschäftigen werden, schreibt Heiner Bielefeld (SZ vom 3. August): „Wichtig wäre es, ein angemessenes Verständnis gesellschaftlicher Aufklärung wieder zu gewinnen. Dies setzt geistige Offenheit voraus, zu der selbstverständlich auch Religionskritik gehört. Es kann deshalb nicht darum gehen, die öffentliche Auseinandersetzung um schwierige Themen, zu denen auch die Beschneidung von Knaben gehört, zu tabuisieren. Wohl aber gilt es, Fairnessregeln in Erinnerung zu bringen, ohne die die Auseinandersetzung nicht produktiv sein kann. Es geht um Rücksichtnahme, das Bemühen um Genauigkeit und die Fähigkeit hinzuhören. Dies gehört zu den Voraussetzungen für ein Zusammenleben von religiösen, weniger religiösen, religions skeptischen und religionskritisch eingestellten Menschen in der pluralistischen Gesellschaft.“ Wie wahr.

Jutta Roitsch-Wittkowsky
im August 2012

Die Beschneidungsdebatte auf dem HU-Verbandstag

Die Debatte um das zu erwartende Beschneidungsgesetz nahm beim diesjährigen Verbandstag breiten Raum ein. Den Teilnehmern lagen zahlreiche Stellungnahmen vor, neben den veröffentlichten Texten auch ein Antrag der Regionalgruppe Köln/Bonn sowie Stellungnahmen von Burkhard Hirsch und Kirsten Wiese.

Die Diskussion konzentrierte sich auf drei Themenkreise:

- *(bürger)rechtliche Dogmatik und Abwägung zwischen strafrechtlichem Verbot oder begrenzter Zulassung der Beschneidungen: An der Bewertung als Körperverletzung solle festgehalten werden. Zugleich sei das Strafrecht jedoch kein geeignetes Instrument, um das Problem zu lösen (kontraproduktive Wirkung eines Verbots). Weitgehender Konsens besteht auch darüber, dass der Staat der Religionsausübung Grenzen setzen kann und muss. Das vermutlich niedrigere Gefährdungspotential der Beschneidung rechtfertigt nach Einschätzung vieler keinen Eingriff in das elterliche Sorgerecht.*
- *Kriterien für eine begrenzte Zulassung von Beschneidungen: Es wurde darüber gestritten, ob die derzeit diskutierte Beschränkung auf religiös motivierte Beschneidungen zu erweitern sei, auch andere Gründe akzeptiert werden müssten (da sich das Recht auf Beschneidung der Kinder aus dem elterlichen Sorgerecht ableite).*
- *politische, historische, und religionsrechtliche Aspekte, die die HU bei einer Stellungnahme berücksichtigen sollte: Gegenüber den bisherigen Texten wird eine stärkere Berücksichtigung*

des historischen Kontextes der Debatte und der Verantwortung für religiöses, insbes. jüdisches Leben in Deutschland eingefordert. Auch wenn wir uns mit Blick auf die Kinderrechte (Grundsatz der Beteiligung und Mitbestimmung) und der Gleichberechtigung (Warum werden nur Männer beschnitten?) Religionen wünschen, die ohne Beschneidungsritual auskommen – die HU sollte genauso wenig wie der Staat versuchen, in die Religionen „hineinregieren“ zu wollen. „Sozialadäquates Handeln“ (wie die Beschneidung in Judentum und Islam) sei in der Regel nicht strafrechtlich sanktioniert; in dieser Frage könne nicht allein auf rechtliche Mittel gesetzt werden, sondern ebenso auf diskursive Einwirkung und die langsame Weiterentwicklung der Religionsgesellschaften und communities. Ebenso wurde gefordert, den Schutz religiöser Minderheiten nicht zu vernachlässigen.

Angesichts des zu erwartenden Gesetzentwurfs plädieren mehrere Mitglieder für eine klare, bürgerrechtlich fundierte Positionierung der HU. Von den Teilnehmern wurde die Diskussion als sehr differenzierte Auseinandersetzung gewürdigt. Zum Abschluss ergab ein Meinungsbild aller TeilnehmerInnen: Drei Mitglieder stimmten dem Urteil des Kölner Gerichts und der daraus folgenden Strafbarkeit der Beschneidung zu; die überwiegende Mehrheit des Verbandstages vertrat dagegen die Ansicht, dass der Konflikt um die Beschneidung nicht mit einer Strafvorschrift zu lösen sei.

Sven Lüders
nach dem Protokoll des Verbandstages
(siehe auch Bericht auf Seite 19ff.)

Der Streit um die Beschneidung Minderjähriger braucht einen gesellschaftlich akzeptierten Kompromiss!

(Red.) Am 12.12.2012 hat der Deutsche Bundestag das umstrittene „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ („Beschneidungsgesetz“, BT-Drs. 17/11295) verabschiedet. Die Mehrheit der Abgeordneten lehnte alle vorliegenden Änderungsanträge mit Forderungen nach verbindlichen Standards für eine Aufklärung der Eltern über Risiken der Behandlung, zur Schmerzbehandlung und Ausbildung der Beschneider, ja selbst für eine Erfassung und Evaluation der Beschneidungsfolgen ab.

Die Humanistische Union hatte unmittelbar vor den parlamentarischen Entscheidungen eine Stellungnahme zum Beschneidungsgesetz vorgelegt. Darin fordert sie eine deutliche Nachbesserung des Regierungsentwurfs: Beschneidungen Minderjähriger sollten allein aus medizinischen oder religiösen Gründen zulässig sein; für deren Ausführung sollten medizinische Standards verbindlich festgelegt werden.

Zugleich sprach sich die Bürgerrechtsorganisation gegen strafrechtliche „Scheinlösungen“ aus: der gesellschaftliche Konflikt um die Reichweite des Elternrechts und der Religionsfreiheit könne nicht mit strafrechtlichen Sanktionen geklärt werden. Von einer gesetzlichen Lösung sei zu fordern, dass sie sich zum Schutz und der Akzeptanz religiöser Minderheiten bekenne – aber eben auch keinen Freifahrtschein zur Beschneidung minderjähriger Jungen ausstelle. Die staatliche Schutzpflicht sieht die Humanistische Union im vorliegenden Regierungsentwurf zur Beschneidung jedoch grob vernachlässigt. Wir dokumentierten hier die mehrheitliche Stellungnahme des Bundesvorstandes der Humanistischen Union gegenüber den Abgeordneten des Deutschen Bundestags.*

Auch in der Bürgerrechtsorganisation Humanistische Union wird seit dem Urteil des Kölner Landgerichtes vom 20. Mai 2012 darüber gestritten, was bürgerrechtlich im Fall der Beschneidung von Jungen richtig ist.

Dass eine religiöse Beschneidung in die körperliche Unversehrtheit des Kindes eingreift, kann von Niemandem ernsthaft bestritten werden. Gestritten wird in der Gesellschaft und so auch in der Humanistischen Union aber darüber, ob sich dieser Eingriff verfassungsrechtlich durch das Recht der Eltern, die diesen Eingriff unter Berufung auf ihr Elternrecht und ihre Religionsfreiheit vornehmen lassen, rechtfertigen lässt. Darüber gehen auch in der Humanistischen Union die Meinungen auseinander.

Soweit es um die eigenen Wertmaßstäbe der Erziehung und der Religionsausübung geht, folgt eine erkennbare Mehrheit unserer Mitglieder der Grundidee des alternativen Gesetzentwurfs (BT-Drs. 17/11430), der eine Beschneidung nur mit Zustimmung des betroffenen Jungen für gerechtfertigt hält, nachdem dieser „einwilligungsfähig“ geworden ist. Zugleich scheuen wir uns davor, als zwangsläufige Folge dieser Position eine strafrechtliche Verfolgung von Juden und

Moslems in Gang zu setzen, die gemäß ihren religiösen Traditionen vorgehen. Wir sehen hier ein grundsätzliches Dilemma des Strafrechts: Als ultima ratio des Gesetzgebers ist es nicht geeignet, in einem gesellschaftlichen Konflikt einen Konsens herbeizuführen. Ohne gesellschaftlichen Konsens über die Reichweiten des Erziehungsrechts und der Religionsfreiheit aber kann das Strafrecht kein sinnvolles Mittel sein, um diesen Konflikt zu lösen. Eine Kriminalisierung religiös motivierter Beschneidungen führte allenfalls zur Abwanderung in den „Untergrund“.

Im Streit um die Beschneidung minderjähriger Jungen fürchten wir vor allem, dass mit einem bürgerrechtlichen Rigorismus religiöse Minderheiten in Deutschland ausgegrenzt würden. Diese Furcht bringt uns mehrheitlich zu der Überzeugung, dass hier besser auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet werden sollte. Unsere Furcht wird nicht zuletzt von der Kenntnis dessen gespeist, was Deutsche den Juden angetan haben. Würden Beschneidungen vor der Einwilligungsfähigkeit der Jungen als Straftat klassifiziert, bekäme Deutschland im internationalen Vergleich ein zweifelhaftes Alleinstellungsmerkmal: es wäre das einzige Land auf der Welt, dass die Beschneidung von minderjährigen Jungen als Straftat ahndet. Mit diesem Dilemma setzt sich der Alternativentwurf leider nicht auseinander.

Was bleibt? Man sollte sich bis auf weiteres zur Vermeidung der strafrechtlichen Ahndung von Beschneidungen mit einer verfassungsrechtlich gerade noch vertretbaren Lösung abfinden: Das Elternrecht zur religiösen Erziehung der Kinder wird als Rechtfertigung bei der Beschneidung akzeptiert und gleichzeitig wird dabei der medizinisch bestmögliche Schutz der zu beschneidenden Knaben abgesichert. Eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung des umstrittenen Eingriffs ist nur möglich, wenn man die Knabenbeschneidung als zwingendes religiöses Gebot, auf das sich die Eltern berufen, als Ausübung ihrer Religionsfreiheit akzeptiert. Der verfassungsrechtlichen Schutzpflicht gegenüber dem Kind kann aber bei dieser Akzeptanz nur dann genügt werden, wenn alles getan wird, um höchste medizinische Standards bei den Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit des Kindes zu gewährleisten. Der Regierungsentwurf genügt diesen Anforderungen nicht. Er sichert nicht die Anwendung medizinischer Standards zur Vermeidung von Schmerzen und weitergehenden gesundheitlichen Risiken. Zudem enthält er keine Vorschläge, die zu einer Befriedung des gesellschaftlichen Konfliktes und zur Herausbildung eines gesellschaftlichen Konsenses führen können. Er verdeckt vielmehr die diesbezüglichen Probleme einseitig zu Gunsten der Religionsausübung und verletzt damit die vom Grundgesetz gebotene Schutzpflicht.

Die Humanistische Union fordert deshalb, den Regierungsentwurf des Beschneidungsgesetzes (BT-Drs. 17/11295) unter folgenden Gesichtspunkten zu überarbeiten:

Religionsfreiheit / Sicherheit

- Die Beschneidung minderjähriger Jungen wird als verfassungsrechtlich gerechtfertigter Eingriff in das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Kindes nur dann gewertet, wenn die Eltern damit Belange des Kindeswohls verfolgen.
- Eine kindeswohlorientierte Motivation der Eltern wird jenseits der medizinischen Indikation nur dann unterstellt und nicht weiter geprüft, wenn die Eltern dies dem Arzt mit der Befolgung eines religiösen Gebotes zur Erziehung ihres Kindes begründen.
- Formulierung verbindlicher gesetzlicher Anforderungen an die Ausführung der Beschneidung:
 - * übereinstimmende schriftlich dokumentierte Entscheidung der Erziehungsberechtigten,
 - * Dokumentations- und Archivierungspflicht bei der durchführenden Person
 - * Fachgerechte Durchführung, d.h.
 - Ausschluss von Kontraindikationen durch einen Arzt
 - Beschneidung durch einen Arzt oder amtlich von der Ärztekammer geprüften Beschneider
 - Anwendung von Anästhesiemitteln nach ärztlichen Standards
- * Versicherungspflicht der Person, die die Beschneidung durchführt, um bei Schäden aufgrund von Kunstfehlern oder anderen Umständen den Schadenersatzanspruch des Geschädigten realisieren zu können
- * statistische Erfassung aller Beschneidungskomplikationen.
- Überprüfung der Bewertung zur Schwere des Eingriffes in die körperliche Unversehrtheit der Beschnittenen durch den Gesetzgeber nach fünf Jahren, um ein empirisch abgesichertes gesellschaftliches Bewusstsein über die Risiken des Eingriffs zu erlangen.

** Diese Stellungnahme ist das Ergebnis einer intensiven Diskussion innerhalb der Humanistischen Union (HU). Sie gibt das Meinungsbild der verbandsinternen Diskussionen wieder. Der Vorstand hat sich mehrheitlich für eine Veröffentlichung dieser Positionen ausgesprochen.*

HU-Stellungnahme zur Novellierung des Polizeirechts in Sachsen-Anhalt

Der Landtag Sachsen-Anhalt berät derzeit einen Regierungsentwurf zur „Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (Drs. 6/1253). Die Vorlage sieht erweiterte Kompetenzen für die Landespolizei vor. Sie dürfte dann beispielsweise Wohnungen belauschen, Telefonate abhören, den Mobilfunkbetrieb stören, das Internet mit Staatstrojanern überwachen oder Alkoholverbotszonen einführen. Mit dem Entwurf sollen auch zahlreiche Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt werden, die jenes für die Begründung, Durchführung und nachträgliche Überprüfung von heimlichen Ermittlungsmaßnahmen aufgestellt hat.

Die Humanistische Union (HU) hat im Zuge der Beratung und auf Einladung des zuständigen Magdeburger Innenausschusses am 12.12.2012 eine Stellungnahme zu der Gesetzesvorlage abgegeben. Anja Heinrich, die als Vertreterin für die HU an einer Sachverständigenanhörung des Innenausschusses teilnahm, kritisierte die Spannweite der geplanten Grundrechtseingriffe, die innerhalb einer Sitzung abgehandelt werden sollten und warnte vor einem ‚Durchwinken‘ des Gesetzentwurfs im Parlament. Es folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Kritikpunkte aus der HU-Stellungnahme.

Seit längerem beobachtet die HU mit Sorge, dass staatliche Eingriffsbefugnisse immer weiter ins Gefahrenvorfeld verlagert werden. Diese Entwicklung wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs erwähnt, die Vorlage sieht das allerdings unkritisch. Der Entwurf folge dem Trend, die Bürgerinnen und

Bürger immer häufiger als Sicherheitsrisiko zu betrachten. Doch in einem Rechtsstaat müssen unbescholtene Bürger von der Staatsgewalt in Ruhe gelassen werden. Die Polizei kann nicht in die Rechte eingreifen, obwohl keine konkrete, ja nicht einmal eine abstrakte Gefahr bestehe.

Wohnraumüberwachung

In ihrer Stellungnahme fordert die HU, die Ermächtigung zur präventiven Wohnraumüberwachung aus dem Magdeburger Gesetzentwurf ganz zu streichen.

Die vorgesehene akustische und optische Überwachung des Wohnraums stelle einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Betroffenen dar – sowohl der Unverletzlichkeit des Wohnraums (Artikel 13 GG), wie auch der informationelle Selbstbestimmung mitbetroffener Dritter (Artikel 2 i.V. mit Artikel 1 GG).

Der Gesetzentwurf biete beim Großen Lauschangriff keinen hinreichenden Schutz des sog. Kernbereichs privater Lebensgestaltung. Dabei geht es um einen Bereich, der als höchstpersönlicher Rückzugsraum erhalten bleiben muss – unter allen Umständen. Damit soll die freie Selbstvergewisserung und der freie Austausch mit vertrauten Personen als Kern eines menschenwürdigen Lebens (Artikel 1 GG) gewahrt werden. Der Kernbereich ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wie der Humanistischen Union frei von jeglicher staatlichen Kontrolle zu halten. Der Magdeburger Gesetzentwurf untersagte die Datenerhebung lediglich für

den Fall, dass bereits im Voraus „tatsächliche Anhaltspunkte“ für eine Erhebung kernbereichsrelevanter Daten bestünden. Das genügt nach Ansicht der HU nicht der staatlichen Schutzpflicht: *„Beachtet man die verfassungsrechtlichen Vorgaben ernsthaft, verbleibt kaum ein praktisches Anwendungsfeld für die Wohnraumüberwachung. Statt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grenzen stets bis zum Letzten auszuschöpfen und dem Bürger nur noch ein Minimum an grundrechtlichen Freiheiten zu gewähren, sollte der Gesetzgeber die elementare Bedeutung des Art. 13 GG anerkennen und auf Eingriffe ganz verzichten.“* (S. 4) Auch die vorgeschlagenen Regelungen zum Verfahrensschutz (etwa: Zeugnisverweigerungsrechte, Anordnungsdauer, richterliche Prüfung und Benachrichtigungspflichten) seien völlig unzureichend.

Kommunikationsüberwachung und weitere Spitzelinstrumente

Der Gesetzentwurf der Landesregierung will zahlreiche weitere Überwachungsinstrumente in das sachsen-anhaltinische Sicherheits- und Ordnungsrecht einführen: u.a. die Erhebung und Auswertung von Telekommunikations-Verkehrsdaten (wer, wann, mit wem, wie und wie lange kommuniziert – auch in der Vergangenheit), die präventive Telefonüberwachung (Abhören von Telefonaten), die Überwachung der computergestützten Kommunikation („Quellen-TKÜ“) und die Rasterfahndung. Diese Regelungen bewertet die HU ebenfalls äußerst kritisch und lehnt ihre Einführung im Bereich der präventiven Gefahrenabwehr ab. Kritisiert werden u.a. zu weit gefasste Anwendungsbereiche der Überwachungsmaßnahmen und lückenhafte Vorschriften zum Schutz der Grundrechte in der Anwendung. Bei manchen Überwachungsmitteln, wie der sogenannten Quellen-Telekommunikationsüberwachung (also dem heimlichen Eindringen in einen Computer, § 17b), werde nicht einmal hinterfragt, ob diese Maßnahmen, die eine lange Vorbereitung und Planung benötigten, für die kurzfristige Abwehr gegenwärtiger Gefahren geeignet seien. *„Dass die Quellen-TKÜ nach teilweise vertretener Auffassung wegen ihres Zeitbedarf gar nicht zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren geeignet ist, räumt die Gesetzesbegründung selbst ein. Diese Ansicht zu widerlegen, ist man offensichtlich nicht in der Lage, sondern verweist stattdessen nur auf die Erwartung eines technischen Fortschritt.“* (S. 7) Gleiches gilt auch für die Rasterfahndung, von der laut Gesetzesbegründung in Sachsen-Anhalt bereits 1.292 Personen als Verdächtige betroffen waren – ohne dass vorzeigbare Erfolge zu verzeichnen waren. *„Auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr ist kein einziger Fall bekannt, in dem die Rasterfahndung zur Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit geführt hat. ... Es besteht ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Aufwand und Ertrag.“* (8)

Weitere Elemente des Gesetzentwurfes

Die Stellungnahme setzt sich kritisch mit dem Vorschlag auseinander, innerhalb des polizeilichen Gewahrsams Video-

und Audioaufzeichnungen zu erlauben. Das soll der Landesregierung zufolge dem (Selbst-)Schutz der Inhaftierten dienen. Ob Ton- und Bildaufzeichnungen jedoch geeignet sind, selbstschädigendes Verhalten oder polizeiliche Übergriffe zu vermeiden, darf bezweifelt werden; im Falle Oury Jallohs jedenfalls half dies nicht. Nach Auffassung der HU lassen die vorgeschlagenen Regelungen auch jeglichen Schutz der Privatsphäre vermissen, wenn etwa der Toilettenbereich in den Gewahrsamszellen nicht von der Videoüberwachung ausgenommen werde oder Selbstgespräche (die dem o.g. Kernbereichsschutz unterliegen) aufgenommen würden. Die Inhaftierung bzw. Gewahrsamsnahme stelle für viele Betroffene eine *„psychische Ausnahmesituation“* dar. Gerade in einer solchen Situation sei der Schutz des Kernbereichs besonders wichtig. Deshalb betone das Bundesverfassungsgericht *„immer wieder ..., dass auch Menschen in der Haft ein Kernbereich privater Lebensgestaltung zusteht.“* (S. 9)

Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamte

Neben dem Gesetzentwurf der Landesregierung beriet der Ausschuss über zwei weitere Drucksachen zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht für alle Polizisten: einen Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs. 6/329) und einen Entschließungsantrag der Fraktion Die LINKE (Drs. 6/334). Die HU unterstreicht in ihrer Stellungnahme, dass eine namentliche Kennzeichnung von Polizeibeamten die Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz der Bürger ist und eigentlich eine rechtsstaatliche Selbstverständlichkeit sei: *„Die Kontrolle staatlichen Handelns gehört zu den Grundpfeilern des demokratischen Rechtsstaates. Wenn durch eine Kennzeichnung gewährleistet wird, dass polizeiliches Handeln auch in jedem Einzelfall individuell zurechenbar ist, stärkt dies das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger. ... Die Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols bezieht ihre Legitimation aber auch gerade daraus, dass sie demokratisch beschlossenen gesetzlichen Regeln und Grenzen unterliegt. Es muss daher auch im Interesse der Polizei selbst liegen, dass diese Grenzen eingehalten und Verstöße durch einzelne Vollzugsbeamte wirksam geahndet werden können.“* (11)

Stefan Trinko
freier Journalist aus Berlin

Informationen:

Die vollständige Stellungnahme der HU zum Gesetzentwurf der Landesregierung Sachsen-Anhalts und der anderen Anträge ist im Internet abrufbar unter: www.humanistische-union.de/fileadmin/hu_upload/doku/2012/HU2012-12-12_Stellungnahme-SOG-LSA.pdf oder kann in der HU-Geschäftsstelle abgerufen werden.

Landesregierung, Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, Drucksache 6/1253 v. 4.7.2012, abrufbar unter http://www.landtag.sachsen-anhalt.de/intra/landtag3/ltpapier/drs/6/d1253lge_6.pdf

Gesetzentwurf zur Suizidbeihilfe auf dem Prüfstand der Experten

Am 12. Dezember 2012 führte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages eine öffentliche Anhörung über den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (BT-Drs. 17/11126) durch. Ich war dazu als Sachverständige eingeladen, da wir bereits zum Referentenentwurf dieses Gesetzes im Mai Stellung bezogen hatten (s. Mitteilungen Nr. 217, S. 13). Unsere Stellungnahme habe ich auch schriftlich zur Anhörung eingereicht, weil der Gesetzentwurf der Bundesregierung der dort entwickelten Linie folgte.

Um es vorwegzunehmen: Die auftretenden Probleme der Sterbebegleitung werden durch den Vorschlag in keiner Weise gelöst, sie werden vielmehr weiter verdrängt und zum Teil kriminalisiert. Statt eine professionelle Sterbebegleitung durch Ärzte zu erlauben und zu ermöglichen, wird so getan, als sei die Lösung für das „Problem“ der Selbsttötungen ein strafbewehrtes Verbot für eine gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung. Nahezu jeder bedarf entweder als naher Angehöriger eines Sterbenden oder als Sterbender selbst professioneller Hilfe. Bislang hat der Gesetzgeber sich einer Regelung im Strafgesetzbuch über die erlaubten Formen der Sterbehilfe (passive und indirekte) verweigert. Deshalb kommt es immer wieder zu juristischen Streitfällen, die dann von den Gerichten gelöst werden müssen. Statt sich dieses existenziellen Problems als Strafgesetzgeber anzunehmen und die zulässigen Formen der Sterbehilfe klar im Strafgesetzbuch zu regeln, wird mit dem vorgeschlagenen § 217 das Tabu vergrößert.

Bereits nach den einleitenden Statements der Sachverständigen war klar, dass keiner der Sachverständigen den Entwurf für gelungen hielt. Die Kritik wurde allerdings unterschiedlich begründet, z.T. auch gegensätzlich. Während die Ärzte Eugen Brysch (Deutsche Hospitz-Stiftung, Berlin) und Dr. Rainer Freynhagen (Zentrum für Anästhesiologie, Intensivmedizin, Schmerztherapie & Palliativmedizin, Tutzing) in ihren Stellungnahmen vorrangig den Ausbau der Hospitze und der Palliativmedizin als wirksame Mittel gegen ein Ansteigen der Suizide einforderten, ging der Vertreterin der Bundesärztekammer Dr. Marlis Hübner der Entwurf deshalb nicht weit genug, weil sein Verbot die organisierte Sterbehilfe Außen vor lasse. Wegen des Nichterfassen der organisierten Sterbehilfe sahen auch Dr. Graf (Richter am Bundesgerichtshof) und Prof. Schwarz (Universität Würzburg) keinen tatsächlichen Anwendungsbereich des Gesetzes, hoben aber die generalpräventive Wirkung eines solchen Gesetzes hervor. Grundsätzliche Kritik am Gesetzentwurf – und zwar in der selben Richtung wie wir – übten hingegen Prof. Saliger (Bucerius Law School) und Prof. Rosenau (Universität Augsburg). Auch für sie war der Entwurf verfassungswidrig und verstößt gegen Grundprinzipien des Strafrechts.

Auf der Linie unserer Stellungnahme habe ich dem Ausschuss vorgetragen, dass die Humanistische Union den vor-

geschlagenen § 217 StGB ablehnt, weil seine gesellschafts-politische Zielsetzung verfehlt ist, die vorgeschlagene Regelung zudem verfassungswidrig ist und die Grundsätze rechts-staatlichen Strafens verletzt.

Mit dem Vorschlag, die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung zu kriminalisieren, wendet sich die Regierungskoalition einem Problem zu, dessen Existenz sie selbst nicht nachweisen kann. In der Entwurfsbegründung werden keinerlei Fakten für die These benannt, dass auch in Deutschland die Suizid-Fälle zunehmen, bei denen gegen Entgelt Hilfe geleistet werde. Auch aus der amtlichen Suizid-Statistik lässt sich kein Zusammenhang mit der behaupteten Verbreitung gewerbsmäßiger Angebote herstellen. Stattdessen wurde die Entwicklung der Suizidraten in anderen Ländern herangezogen, um ein Verbot der gewerbsmäßigen Suizidförderung in Deutschland zu rechtfertigen. Der Verweis auf die Statistiken aus den Niederlanden, der Schweiz und Belgien ist jedoch komplett irreführend. Bei den dort von der Statistik erfassten Fällen kommt es auf die Gewerbsmäßigkeit überhaupt nicht an. Ob der Anstieg der meldepflichtigen Tötungen in diesen Ländern auf die Liberalisierung der Sterbehilfe, auf zunehmende Aktivitäten organisierter Anbieter der Suizidbeihilfe oder andere Faktoren zurückzuführen ist, wird von den Autoren des Gesetzentwurfs in keiner Weise hinterfragt. Die genannten Zahlen allein können deshalb in keiner Weise eine verfassungsrechtliche Eignung von § 217 belegen.

Der Versuch, den § 217 als Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) verfassungsrechtlich zu rechtfertigen, misslingt dem Gesetzentwurf aber auch sonst, die vorgeschlagene Regelung ist verfassungswidrig. Bei meiner abschließenden Aufzählung der strafrechtlichen Brüche, die mit dem Gesetzentwurf einhergehen, konnte ich auf die ausführliche strafrechtliche Kritik der Kollegen Rosenau und Salinger verweisen. Der vorgeschlagene § 217 ist als abstraktes Gefährdungsdelikt konstruiert. Abstrakte Gefährdungsdelikte zeichnen sich dadurch aus, dass sie eine bestimmte Handlung (das heißt, eine bloße Tätigkeit) als generell gefährlich ansehen, ohne die Gefährdung eines bestimmten Objekts im Einzelfall vorauszusetzen. Das zu schützende Rechtsgut muss also weder verletzt noch konkret gefährdet sein. Es kommt nur darauf an, ob man eine Handlung für sich genommen schon als so gefährlich ansehen will, dass diese Tätigkeit als solche von vornherein verboten werden soll. Eine solche abstrakte Gefährdungsnorm verlässt regelmäßig das rechtsstaatliche Tatprinzip des Strafrechts und verlagert Strafbarkeiten weit in das Vorfeld von eigentlichen Tatbezügen. In vorliegendem Fall ist sie geeignet die Straffreiheit des Suizides zu konterkarieren.

Am Ende der Anhörung war es die Hoffnung vieler Sachverständiger, dass der Regierungskoalition die Zeit und Kraft fehlen mögen, diesen unsinnigen Vorschlag durchzusetzen.

Rosemarie Will

Ärztinnen und Ärzte für Musterklagen zur Suizidbeihilfe gesucht

Bitte um Unterstützung durch die Mitglieder und Regionalgruppen der HU

Der 114. Deutsche Ärztetag in Kiel 2011 hatte mehrheitlich entschieden, dass den Ärzten die Beihilfe zum Suizid berufsrechtlich untersagt werden soll. Die Bundesärztekammer hat daraufhin eine Neufassung der Musterberufsordnung (MBO) beschlossen. Deren § 16 Satz 3 lautet nun: „Sie [die Ärzte] dürfen keine Hilfe zur Selbsttötung leisten.“ Für die Humanistische Union war sofort klar: dieser Beschluss des Ärztetages ist ein Rückschritt für alle Bemühungen um humanes Sterben. Eine Ärzteschaft, die ihr Berufsrecht so gestaltet, bleibt hinter dem gesellschaftlichen Konsens zurück, überlässt Sterbewillige sich selbst oder zum Teil fragwürdigen Anbietern der Suizidhilfe. In der Bevölkerung gibt es mittlerweile eine klare Mehrheit dafür, dass Ärzte auch dann den Willen und die Selbstbestimmung ihrer Patienten zu achten haben, wenn jene ihr Leben beenden wollen und dabei ärztliche Unterstützung benötigen.

Der Bundesärztekammer fehlt jedoch die Gesetzgebungskompetenz für ein Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe. Diese haben nur die Landesärztekammern. Nur sie können mithilfe ihres Satzungsrechts verbindliche berufsrechtliche Vorschriften für Ärzte erlassen. Nach anderthalb Jahren haben von den 16 Bundesländern nur sieben den neuen § 16 der MBO umgesetzt: Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Alle anderen Länder haben sich darauf beschränkt, ein Verbot der aktiven Lebensverkürzung durch den Arzt auszusprechen (was dem bestehenden strafrechtlichen Verbot einer Tötung auf Verlangen entspricht).

Die Humanistische Union hat sich entschlossen, gegen die berufsrechtlichen Einschränkungen juristisch vorzugehen. Wir suchen für die o.g. sieben Bundesländer dringend Ärzte, die entweder gegen das Verbot der Suizidbeihilfe bereits verstoßen haben (und deshalb mit berufsrechtlichen Verfahren konfrontiert sind), oder zu diesem Schritt u.U. bereit wären. Wir bitten alle Mitglieder und Regionalgruppen, in ihrem Umfeld und mit ihrer Ortskenntnis nach solchen Ärzten Ausschau zu halten und ihnen unsere Unterstützung anzubieten.

Schwierige Rechtswege

Die juristische Vorgehensweise gegen das berufsrechtliche Verbot der ärztlichen Suizidbeihilfe unterscheidet sich je nach geltendem Länderrecht. Die Berufsordnungen der Ärzte sind Satzungen der Landesärztekammern. Gegen sie ist eine Verfassungsbeschwerde als subsidiärer Rechtsschutz nur dann zulässig, wenn zuvor der instanzgerichtliche Rechtsweg ausgeschöpft wurde (soweit er besteht). Gegen solche Satzungen ist der verwaltungsrechtliche Rechtsschutz in Form einer „prinzipalen Normenkontrolle“ vor dem jeweiligen Oberverwaltungsgericht gem. § 47 I Nr. 2 VwGO möglich, wenn die Länder eine solche Normenkontrolle zulassen. Das

gilt für alle Bundesländer bis auf Berlin und Hamburg, wo es keine Ausführungsvorschrift zu § 47 I Nr. 2 VwGO im landesrechtlichen Verwaltungsprozessrecht und damit keine integrale Normenkontrolle gibt.

Wenn die Fristen für eine solche Normenkontrolle verstrichen sind, bleibt als weiterer Rechtsschutz nur die Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen die Satzung. Diese ist prinzipiell vor dem Landesverfassungsgericht einzureichen. Dafür gilt eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung. Gibt es nach dem jeweils gültigen Landesrecht keine Landesverfassungsbeschwerde in einem Bundesland, muss die Beschwerde gegen die Satzung vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Das ist in Hamburg der Fall. Da dort auch keine Möglichkeit einer prinzipalen Normenkontrolle besteht, kann in Hamburg nicht instanzgerichtlich gegen die Satzung der Landesärztekammer vorgegangen werden. Ein Musterverfahren in Hamburg würde deshalb unmittelbar mit einer Verfassungsbeschwerde in Karlsruhe starten. Hierfür gilt eine Frist bis zum 1.5.2013! Für eine solche Verfassungsbeschwerde suchen wir also einen Arzt/eine Ärztin, die in Hamburg zugelassen und bereit ist, mit uns gegen die Berufsordnung zu klagen. Dazu muss der/die Betroffene noch keine Suizidbeihilfe praktiziert haben. Das berufsrechtliche Verfahren ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Beschwerde – es genügt die potentielle Einschränkung der Berufsfreiheit durch das Verbot.

Für die sechs anderen betroffenen Bundesländer (Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) ist die prinzipale Normenkontrolle aber geregelt. Hier wäre zunächst mit einer Klage gegen die Satzung vor dem Oberverwaltungsgericht vorzugehen. Dafür besteht nur eine relativ kurze Frist von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten der Satzung. Diese Zweimonatsfrist läuft nur noch in Brandenburg, und dort auch nur bis zum 10. Januar 2013! Wir suchen also dringend einen Arzt, der eine Zulassung in Brandenburg hat und bereit ist, gegen die Landesärztesatzung vorzugehen. Sie oder er braucht noch nicht berufsrechtlich belangt zu sein.

Für die übrigen fünf Bundesländer (Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen) sind wir bei einer Musterklage dagegen auf ein berufsrechtliches Verfahren nach den bereits geltenden Satzungen der jeweiligen Landesärztekammer angewiesen. Wir würden uns freuen, wenn sich Betroffene hierzu bei uns melden.

*Rosemarie Will
ist im Bundesvorstand der HU für den Bereich Bioethik zuständig.*

Auf der Webseite der HU finden sich weitere Informationen zu den Satzungsgebungsverfahren der Landesärztekammern: <http://www.humanistische-union.de/themen/bioethik/sterbehilfe/>.

Ein Bürgerrecht für alle

Zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz

Die Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts verdeutlicht einmal mehr: Sondergesetze für Ausländer nach dem Muster des Asylbewerberleistungsgesetzes sind menschenunwürdig und gehören abgeschafft. Es verbietet sich nach unserer Verfassung, mit den Sorgen um die eigene Existenzsicherung Druck auf Flüchtlinge auszuüben. Ein gesichertes Existenzminimum gilt für alle in Deutschland lebenden Menschen – ohne Ausnahme!

In den drei Leitsätzen seiner Entscheidung (BVerfG, 1BvL 10/10 vom 18. Juli 2012) hat der Erste Senat das Asylbewerberleistungsgesetz für verfassungswidrig erklärt:

1. Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes 1993 unverändert gebliebene Höhe der Geldleistungen ist „evident unzureichend“.
2. Das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums, das das Verfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Grundsicherung im Sozialgesetzbuch II am 9. Februar 2010 (BVerfGE 125, 175) ausführlich begründet hatte, ist ein Menschenrecht. Dieser Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum „umfasst sowohl die physische Existenz des Menschen als auch die Sicherung der Möglichkeit zur Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben. Das Grundrecht steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“
3. Das Gericht fordert „unverzüglich“ eine Neuregelung, aber setzt dem Gesetzgeber sehr eindeutig formulierte Grenzen, „falls“ er bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will. Bis zur Neuregelung ordnete das Gericht mit 6 zu 2 Stimmen eine Übergangsregelung an, die rückwirkend zum 1. Januar 2011 gilt.

Aus den drei Leitsätzen sind aus bürgerrechtlicher Sicht drei Thesen und Forderungen abzuleiten:

1. Seit nahezu zwanzig Jahren verstößt die Politik, die Bund, Länder und Kommunen gegenüber Ausländern betreiben, die keinen dauerhaften Aufenthaltsstatus haben, gegen die Menschenwürde und das Sozialstaatsgebot.
2. Das menschenwürdige Existenzminimum, das seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 für Hilfebedürftige aus der Grundsicherung (SGB II) und der Sozialhilfe (SGB XII) gilt, gilt uneingeschränkt und unabhängig von der Dauer des Aufenthalts auch für

ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland leben.

3. Nach diesem Urteil gibt es für Sondergesetze nach dem Muster des Asylbewerberleistungsgesetzes keine Begründung mehr. Eine wie auch immer geartete Neuaufgabe dieser Gesetzgebung ist aus bürgerrechtlicher Sicht abzulehnen.

Eingehend beschäftigt sich der Erste Senat mit der Vor- und Entstehungsgeschichte des strittigen Gesetzes, der Änderung des Asylrechts (1992) und den Kampagnen gegen die Asylbewerber, an denen sich nicht zuletzt Medien und Ministerpräsidenten unterschiedlicher politischer Couleur massiv beteiligten. Das Gesetz sollte und wollte abschrecken, daher blieben die Sach- und Geldleistungen so niedrig wie möglich. *„Die Entstehungsgeschichte des Asylbewerberleistungsgesetzes lässt insofern keinen ernsthaften Zweifel daran zu, dass der Gesetzgeber damit an die Grenze des zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz Notwendigen auch unter Berücksichtigung eines nur kurzen Aufenthalts gehen wollte“*, heißt es im Urteil. Der im Gesetz vorgesehene Anpassungsmechanismus, nach dem jeweils zum 1. Januar eines Jahres die Höhe der Leistungen neu festgesetzt werden mussten, ist seit dem Inkrafttreten von keiner Regierung eingelöst worden. Auch eine formalisierte Umstellung von Mark auf Euro blieb aus. Inzwischen liegt das Existenzminimum, das auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt wird, im Schnitt um ein Drittel niedriger als das menschenwürdige Existenzminimum nach SGB II und XII, bei Kindern und Jugendlichen ist die Kluft noch größer, weil sie beispielsweise nur in wenigen Ländern (z.B. Hamburg und Berlin) das so genannte Bildungspaket bekommen haben.

Neben offenkundigen Versäumnissen hält der Erste Senat dem Gesetzgeber ferner vor, immer mehr Gruppen von Ausländern in das Gesetz hineingepackt zu haben: Kriegsflüchtlinge, Opfer von Menschenhandel, Drittstaatsangehörige, dazu die Ehegatten, Lebenspartner, minderjährige Kinder. Insgesamt handele es sich, so das Gericht, *„um Personen, die zwar alle kein Daueraufenthaltsrecht, ansonsten aber einen sehr unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben und deren Aufenthalt in Deutschland auf unterschiedlichen Lebenssituationen beruht“*. Auch den Mythos von der kurzen Dauer des Aufenthalts in Deutschland zerstört der Senat mit dem Hinweis auf eine Antwort der Bundesregierung vom Februar 2010.

Von den rund 150.000 Menschen, die im Jahr 2009 unter das Gesetz fielen, hielten sich über Zweidrittel seit über sechs Jahren in Deutschland auf. Über 50.000 Menschen *„suchten Schutz vor einem Krieg in ihrem Heimatland“*, 90 Prozent von ihnen waren bereits länger als sechs Jahre hier. *„Die im Asylbewerberleistungsgesetz in der Festlegung des Kreises der*

Delegiertenkonferenz 2013 – Aufruf zu Delegiertenwahlen

Der Bundesvorstand hat die 23. ordentliche Delegiertenkonferenz (DK) der Humanistischen Union für den 1./2. Juni 2013 einberufen. Die Versammlung wird voraussichtlich in Frankfurt stattfinden. Die DK ist laut Vereinssatzung das oberste Beschlussgremium der Humanistischen Union. Sie wählt einen neuen Bundesvorstand sowie die anderen Gremien und Funktionen des Vereins. Darüber hinaus entscheiden die Delegierten über inhaltliche Positionen und Arbeit des Vereins. Alle Mitglieder und Regionalgruppen der HU sind herzlich eingeladen, bereits im Vorfeld ihre Vorschläge für die inhaltliche Gestaltung der DK einzubringen. Der Bundesvorstand wird anhand der eingebrachten Vorschläge Mitte April über die Tagesordnung entscheiden.

Ablauf der Delegiertenwahlen

Die Teilnahme an der Delegiertenversammlung ist grundsätzlich für alle Mitglieder der Humanistischen Union möglich, bei den Abstimmungen und Wahlen haben jedoch nur gewählte Delegierte ein Stimmrecht. Deshalb gilt: Wer mitbestimmen will über die Geschicke der HU, sollte sich als Delegierte/r aufstellen. Der Bundesvorstand ruft alle Mitglieder dazu auf, sich aktiv an der Wahl der Delegierten zu beteiligen.

Die Delegiertenwahl erfolgt gemäß Satzung und Wahlordnung der HU getrennt nach Bundesländern. Die Zahl der zu wählenden Delegierten pro Bundesland schwankt zwischen 1 und 7, sie ergibt sich aus den jeweiligen Mitgliederzahlen (Delegiertenschlüssel s.u.).

Vor der eigentlichen Wahl sind zunächst Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen: Jedes Mitglied kann sich selbst oder andere Mitglieder als KandidatIn nominieren. Daneben können Orts-, Regional- und Landesverbände in ihren Mitgliederversammlungen KandidatInnenlisten aufstellen. Für jede Kandidatur ist ein Formblatt auszufüllen (s.u.). Einsendefrist für alle Kandidaturen ist der 15. März 2013. Die eigentliche Delegiertenwahl startet am 28. März mit dem Versand der Wahlunterlagen. Dann haben alle Wahlberechtigten einen Monat Zeit für die Abgabe ihrer Stimme.

Sven Lüders
für die Wahlleitung

Der Delegiertenschlüssel, die Formulare zur Kandidatenaufstellung sowie die Wahl- und Geschäftsordnung der DK können in der Bundesgeschäftsstelle oder im Internet abgerufen werden unter <http://www.humanistische-union.de/veranstaltungen/2013/dk/>.

Fahrplan zur Delegiertenkonferenz 2013

- 15. März 2013 Nominierungsfrist für KandidatInnen
- 28. März 2013 Versand Wahlunterlagen, Beginn der Delegiertenwahl
- 30. April 2013 Rücksendefrist für Stimmzettel
- 1. Mai 2013 Frist für satzungsändernde DK-Anträge
- 2. Mai 2013 vereinsöffentliche Auszählung der Stimmen
- 14. Mai 2013 Bekanntgabe der Wahlergebnisse, Versand der Einladungen mit Tagesordnung und Anträgen
- 1./2. Juni 2013 Delegiertenkonferenz

Berechtigten (...) angelegte Vermutung, sie alle hielten sich nur kurzzeitig in Deutschland auf, ist vor diesem Hintergrund jedenfalls erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt". Doch ob kurze oder lange Aufenthaltsdauer gilt: „Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden." Auch „migrationspolitischen Erwägungen", d.h. politischen Entscheidungen, die abschreckend wirken sollen, erteilt das Gericht eine eindeutige Absage: „Die in Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren."

Zu den gesetzgeberischen Konsequenzen hält sich das Gericht zurück, auch wenn es ab sofort und rückwirkend Übergangsregeln angeordnet hat. Aus bürgerrechtlicher Sicht aber lässt das Urteil nur eine Lösung zu: Das Asylbewerberleistungsgesetz ist abzuschaffen, ebenso menschenunwürdi-

ge Praktiken in Ländern und Kommunen (Residenzpflicht, kein Recht auf Ausbildung und Arbeit, kein Bargeld, Lebensmittelpakete ohne Rücksicht auf Sitten, Gebräuche und Religionen). Für deutsche und ausländische Staatsangehörige, die hier leben und hilfebedürftig sind, gilt ein menschenwürdiges Existenzminimum, wie es das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 begründet hat. Wenn darüber hinaus ein Drittel der Männer, Frauen und Kinder, die unter das strittige Gesetz fallen, vor Kriegen geflohen sind, dann sollte die deutsche Gesellschaft ihnen eine Chance bieten, hier heimisch zu werden. Im Kern ist dieses Urteil aus Karlsruhe eine Mahnung an die deutsche Gesellschaft insgesamt, ihre misstrauische, abwehrende und fremdenfeindliche Haltung gegenüber ausländischen Menschen, die hier gestrandet sind, zu überprüfen und zu korrigieren.

Jutta Roitsch-Wittkowsky
im September 2012

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/1s20120718_1bvl001010.html



Foto: Dennis Werbach

Ein bestens besetztes Podium diskutierte in Frankfurt über Sinn oder Unsinn des Verfassungsschutzes und die Lehren aus dem Versagen im Fall der NSU: Rolf Gössner, Matthias Quent, Volker Schmidt, Peter Menne, Catrin Rieband und Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber (v.l.n.r.).

Qualifizierte Kontroverse zum Verfassungsschutz

Peter Menne von der HU Frankfurt führte in das Thema ein und stellte die Teilnehmer vor: *Catrin Rieband*, stellvertretende Präsidentin des hessischen Verfassungsschutzes und Spezialistin für Rechtsextremismus; *Dr. Rolf Gössner*, Rechtsanwalt, Publizist, Geheimdienstkritiker – er war jahrzehntelang rechtswidrig vom Verfassungsschutz ausspioniert worden; *Prof. Dr. Armin Pfahl-Traughber* von der FH des Bundes, zuvor Referatsleiter für Rechtsextremismus beim Kölner Bundesamt für Verfassungsschutz und *Matthias Quent*, Rechtsextremismus-Forscher an der Uni Jena und Sachverständiger beim Thüringer Landtag.

Menne grenzte das Thema darauf ein, was der Verfassungsschutz im Bereich Rechtsextremismus leistet bzw. nicht leistet. Viele andere Aspekte wie der Radikalenerlass von 1972 oder die aktuelle Steuergesetzgebung, wonach der Verfassungsschutz die Gemeinnützigkeit von Vereinen aufheben kann, sollten nicht nur oberflächlich gestreift werden – weshalb Menne einen eigenen Abend hierfür ankündigte. Die auf zweieinhalb Stunden ausgedehnte Debatte blieb dank souveräner Moderation von Peter Menne und Co-Moderator Volker Schmidt von der FR durchgehend spannend.

Nach den Eingangsstatements aller Referenten beleuchtete das Podium drei Fragenkomplexe eingehend: Wer wird V-Mann, wie arbeiten diese? Wie läuft die Zusammenarbeit von Verfassungsschutz und Polizei? Und wie steht's um die Analysefähigkeit des Verfassungsschutzes? Die Einschätzungen der Podiumsteilnehmer gingen – wie zu erwarten – weit auseinander: Die Frankfurter HU hatte die ganze Bandbreite in das FR-Foyer geholt.

Rolf Gössner erläuterte, warum der Verfassungsschutz Teil des Rechtsextremismus-Problems ist: ein guter Teil der Rechtsextremisten arbeitet zugleich als Spitzel. Das gilt nicht nur für mindestens ein Drittel der NPD-Bundesvorstandsmitglieder (weshalb das Verbotverfahren vor dem Verfassungsgericht scheiterte). Tino Brand, der Chef des „Thüringer Hei-

matschutzes" (THS), einer rechtsextremen Kampfgruppe, war eine der ergiebigsten Quellen des Thüringer Verfassungsschutzes. Von den ca. 130 bis 160 Mitgliedern der Gruppe spitzelten mindestens 40 für den Verfassungsschutz! Natürlich schützt der seine Quellen, doch das sind nur zu oft Kriminelle und Gewalttäter bis hin zu verurteilten Mördern wie Carsten Szczepanski, Deckname „Piato“. Damit solche Quellen weiter sprudeln, müssen sie schon mal vor Polizeimaßnahmen gewarnt werden (so der Schäfer-Bericht). Die Spitzelhonorare fließen zu einem guten Teil in den Aufbau der bespitzelten Organisation – der Verfassungsschutz wird damit zu einem Teil des Systems. Vor den Morden der NSU konnte er nicht warnen – mithin sei der Verfassungsschutz-Etat ein Fall für den Rechnungshof.

Matthias Quent ergänzte, wie rechtsextreme Gewalttäter durch den Verfassungsschutz geschützt werden: Gegen eine Thüringer Führungsfigur liefen 35 Ermittlungsverfahren – wegen schwerwiegenderer Delikte als Hakenkreuz-Schmierereien. Doch alle 35 wurden eingestellt ...

In Hessen ganz anders

Catrin Rieband konzidierte, dass es keine „einheitlichen Richtlinien“ gäbe, wen man als V-Mann gewinnt. In ihrem Bereich seien es keine Führungspersonen der extremistischen Organisationen – und auch von Gewalttätern trenne man sich schnell. Moderator Menne fragte nach, wie vielen V-Leuten denn im Schnitt von seiten des Amtes gekündigt werde? Doch über Zahlen wollte Frau Rieband schweigen. In Hessen laufe es eben anders, meinte sie auf den Vorhalt, dass in Thüringen die Spitze des „THS“, in Brandenburg der NPD-Vorstand auf der Verfassungsschutz-Gehaltsliste standen. Gleiches gelte für Gewalttäter: zwar nicht wegen jeder Hakenkreuz-Schmiererei, doch schon ab Körperverletzungsdelikten trenne man sich hier von V-Leuten.

Informationelle Zusammenarbeit von Polizei und Verfassungsschutz

Das Stichwort „informationelle Zusammenarbeit“ fiel schon in den Eingangsstatements. Peter Menne zitierte aus dem „Schäfer-Gutachten“ des Freistaats Thüringen, das die Informationspolitik des Thüringer Verfassungsschutz vernichtend kritisierte, und bat seine Gäste um Stellungnahmen hierzu. Auch hier laufe es in Hessen ganz anders, so Catrin Rieband: man treffe sich täglich zum informellen Austausch mit der Polizei, zusätzlich zum „offiziellen“ Austausch von Mitteilungen oder Aktenvermerken. Genau damit werde das Trennungsgebot von Geheimdienst und Polizei unterlaufen, das die Alliierten aus gutem Grund verordnet hatten, warf Rolf Gössner ein. Nach den Erfahrungen mit der allmächtigen Gestapo sollten Polizei und Geheimdienste zwei definitiv geschiedene Bereiche bleiben.

Doch mit der Gestapo-Erfahrung ist das so eine Sache: Matthias Quent wies darauf hin, dass das Amt seine eigene Geschichte längst nicht aufgearbeitet hat. Es waren reichlich



Foto: Dennis Merbach

Rolf Gössner (li.) und Matthias Quent

ehemalige SD- oder SS-Mitarbeiter oder andere alte Nazis, die den Verfassungsschutz aufgebaut und zunächst strikt antikommunistisch ausgerichtet hatten.

Analysefähigkeit

Armin Pfahl-Traugher vermisste ausreichende Analysefähigkeit beim Verfassungsschutz. Schon während seiner Zeit beim Kölner Bundesamt hatte er dafür gekämpft, dass es nicht darauf ankomme, möglichst viele Informationen zu verwalten – sondern sie angemessen zu analysieren und die richtigen Schlüsse daraus zu ziehen.

Catrin Rieband pflichtete ihm bei: Hier gebe es auch beim hessischen Verfassungsschutz noch Einiges zu tun. Sie plädierte für eine verbesserte Weiterbildung des Personals: Manche Mitarbeiter durchliefen eine spezielle Agentenausbildung, andere kommen von der Polizei – doch wieder andere sind z.B. ehemalige Postbeamte. Da wäre eine gründlichere Weiterbildung als bislang angesagt. Zu den ehemaligen Postbeamten gehörte auch der berühmt-berüchtigte „kleine Adolf“ Andreas T., der beim Kasseler „Dönermord“ zugegen war – wie Gössner und Quent anmerkten. Inzwischen hat sich der hessische Verfassungsschutz von ihm getrennt –

doch hatte er die Sicherheitsüberprüfung der Stufe 3 bestanden, wie Frau Rieband ausführte. Dabei wird nicht nur die Person selbst, sondern auch ihr Umfeld, ihre Freunde oder Nachbarn befragt. Dabei sei im Falle Andreas T. nichts Auffälliges bekanntgeworden. Es gebe eben kein hundertprozentig sicheres System – hier bildet Hessen dann doch keine Ausnahme.

Was ist ein V-Mann wert?

An den V-Leuten schieden sich die Geister. Mehrere Hundert Euro erhielten sie pro Monat für ihre Spitzeldienste – jedenfalls nicht so viel, dass man allein davon leben könne, so Frau Rieband. Tickt Hessen da anders? Im Nachbarland Thüringen kassierte Tino Brand alias „Otto“ 200.000 Euro (steuerfrei) in sechs Jahren und ex-NPD-Vorstandsmitglied Wolfgang Frenz („Die Schlapphut-Affäre“) beteuert, stets die Hälfte an die Parteikasse abgeführt zu haben.

Gössner wies darauf hin, dass das Spitzelwesen grundsätzlich nicht mit den demokratischen Prinzipien der Trans-



Foto: Dennis Merbach

Peter Menne (li.), Catrin Rieband und Prof. Dr. Armin Pfahl-Traugher

parenz und öffentlichen Kontrolle vereinbar ist. Pfahl-Traugher schlug ein Gedankenexperiment vor: Was wäre, wenn man auf V-Leute verzichten würde? Die Skandale würden bekannt, nicht aber die Erfolge. So habe man ein Attentat auf die Münchner Synagoge verhindern können – dank Hinweisen von V-Leuten. Wenn man auf die verzichte, dann müsse man dazusagen, dass man solche Attentate wie das vereitelte in Kauf nehme. Der Widerspruch folgte umgehend: Gerade im Falle des NSU sei der Verfassungsschutz bestmöglich vernetzt gewesen – und habe vor nichts und niemandem gewarnt.

Die Diskussion auf dem Podium dauerte weit über eine Stunde, und wurde keine Minute langweilig. Sehr sachlich verliefen auch die zwei Fragerunden, an denen sich u.a. der ehemalige hessische Justizminister Rupert von Plottnitz oder der Geschäftsführer der Partei „Die Partei“ Jan Steffen beteiligten. Moderator Menne sorgte dafür, dass jeder zu Wort kam, stets ausreden konnte. Mit rund 140 bis 150 Gästen war das „Rundschau“-Foyer bestens besucht. Dank an die Sebastian-Cobler-Stiftung, die mit ihrer finanziellen Unterstützung eine solche Veranstaltung ermöglichte.

Oliver Kalldewey

Netzpolitik in der Humanistischen Union. Versuch einer Sondierung

Netzpolitik und der damit verwandte Datenschutz sind schon lange eine Herausforderung für die Bürgerrechte – und ein Kernthema für die Humanistische Union (HU). 1976 veröffentlichte sie Erklärungen zu Personenkennzeichen und Datenschutz, 1983 war sie an den Protesten gegen die Volkszählung beteiligt und heute ist sie unter anderem Teil des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung und der European At-Large Organization (EURALO), der Nutzervertretung bei der Internet-Governance-Organisation ICANN. Sie hat wiederholt das nationale Internet-Governance-Forum (IGF) in Deutschland ausgerichtet. Der folgende Text sondiert, welchen Beitrag die HU – und ein Arbeitskreis Netzpolitik – auch künftig zur netzpolitischen Debatte leisten kann. Er versteht sich als Diskussionsbeitrag.

Netzpolitik ist zum Schlagwort geworden. Nachdem das Politikfeld zunächst lange vernachlässigt wurde, haben Kontroversen um Vorratsdatenspeicherung, Netzsperrungen und Urheberrechte, und der Aufstieg der Piratenpartei die etablierten politischen Parteien aufgeschreckt. An dem tiefgreifenden Kulturwandel, den das Internet verursacht hat, kommen wir nicht mehr vorbei – selbst wenn wir es wollten.

Was verstehen wir unter Netzpolitik?

Unter Netzpolitik verstehen wir ein breites Gebiet, das sowohl die Gestaltung als auch die Nutzung des Netzes umfasst:

- **Politik im Netz:** Spätestens der US-Präsidentenwahlkampf von Barack Obama 2008 hat das Bewusstsein für die Möglichkeiten von Politik im Netz geschärft. Politische Organisationen mobilisieren und kommunizieren im Internet, nutzen es als Mittel der Politik. Das Netz ermöglicht neue demokratische Verfahren mit erweiterter Teilhabe, wie sie unter anderem bei der Piratenpartei erprobt werden. Das Prinzip der *Open Data* ermöglicht transparentes Verwaltungshandeln und Bürgerbeteiligung.
- **Politik für das Netz:** Voraussetzung für politische Partizipation über reines Polit-Marketing hinaus sind ausreichende Netzressourcen für die demokratische Beteiligung, und die Möglichkeit, das Netz unzensuriert und anonym zu nutzen. Damit wird das Netz zum Gegenstand der Politik.

Die Enttäuschung vieler mit der Präsidentschaft Obamas zeigt aber auch, dass eine geschickte Nutzung des Internet letztlich nicht ausreicht: Entscheidend sind die politischen Inhalte.

Netzpolitik – ein Thema für die Humanistische Union

Das Netz wirkt häufig als Verstärker von Entwicklungen – positiv wie negativ –, die es auch in der „Offline-Welt“ gibt. Themen der Netzpolitik sind zunächst einmal alle Fragen, die

sich aus der Durchdringung unserer Kultur durch das Internet ergeben. Viele Prozesse des täglichen Lebens verlagern sich ins Internet: Bildung, Medien, Politik, Verwaltung, Konsum bis hin zu militärischen Konflikten. Damit wird mangelnde Netzkompetenz zum Nachteil für die persönliche Entwicklung. Diesen *Digital Divide* zu verringern, muss ein zentrales Ziel der Netzpolitik sein.

Wie so häufig geht es für die Bürgerrechte auch hier zunächst um Abwehrkämpfe gegen staatliche Repression: der Kampf gegen die Überwachung der Internet-Kommunikation (beispielsweise durch die Vorratsdatenspeicherung), oder gegen die Zensur der Netzkommunikation (beispielsweise durch die Sperrung von Teilen des Netzes) sind die prominentesten Beispiele dafür. Wer im Netz unterwegs ist, hinterlässt Spuren und kann dadurch umfassend überwacht werden. Auch wenn die Zensur im Internet schwieriger geworden sein mag – es gibt immer wieder Versuche, die Kommunikation zu filtern, selbst in Staaten mit demokratischer Verfassung. Derzeit werden im EU-Projekt *CleanIT* weitreichende Überlegungen zur Filterung angestellt – natürlich immer im *Kampf gegen den Terrorismus*^(TM).

Andere Themen haben nur mittelbar mit dem Netz zu tun, werden aber häufig zur Netzpolitik gezählt. Dazu zählt etwa die Debatte um Urheberrechte. Sie wird bereits seit Jahrzehnten geführt. Spätestens seit der Einführung der Compact-Cassette – die Älteren unter uns erinnern sich – werden regelmäßig die Gefahren für die Kreativwirtschaft durch die Vervielfältigung von Werken beklagt. Durch den einfachen Zugang zu Werken über das Internet hat das Thema eine neue Dimension erreicht und wird im Zusammenhang mit der Netzpolitik diskutiert – nicht zuletzt, weil die Abwehrmechanismen dieselben sind wie oben genannt: Überwachung und Zensur der Internet-Kommunikation.

Doch es darf nicht nur um Abwehrkämpfe gehen. Netzpolitik muss sich mit der Frage beschäftigen, wie wir unsere Zukunft mit dem Netz gestalten wollen. Chancen reichen von demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten durch Diskussions- und Abstimmungsplattformen, Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch *Open Data* und Völkerverständigung durch weltweite Kommunikation. Auch dabei stellen sich Fragen für die Bürgerrechte.

Man kann aber den Begriff noch weiter fassen und auf alle Themen ausdehnen, die sich aus digitalen Technologien ergeben. Welche Auswirkungen auf die Bürgerrechte hat die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung? Welche Auswirkungen haben automatisierte Entscheidungssysteme – beispielsweise im militärischen Bereich oder in der Finanzwirtschaft?

Netzpolitik und Bürgerrechte: Erschlossenes Land?

Viele der genannten Themen werden bereits bearbeitet – auch von der Humanistischen Union. Braucht es dann über-

haupt einen eigenen Arbeitskreis Netzpolitik? Werden die Themen nicht bereits von anderen Organisationen bearbeitet – vielleicht sogar besser, als wir es könnten? Oder, positiv gewendet: Was wäre der spezifische Beitrag der Humanistischen Union zur Netzpolitik?

Themen für eine eigenständige Netzpolitik der Humanistischen Union

Die Humanistische Union ist eine Bürgerrechtsvereinigung. Sie kann auf eine breite Expertise und viel Erfahrung verweisen. Manches Thema, das heute der Netzpolitik zugerechnet wird, wurde früher bereits für die analoge Welt diskutiert – man denke nur an den Datenschutz oder das Urheberrecht. Expertise und Erfahrung sind die Grundlagen des speziellen Beitrags der Humanistischen Union zur Netzpolitik – zumal in vielen Bereichen ein unmittelbarer Zusammenhang mit Bürgerrechten besteht.

Potenzielle Themen für die Humanistische Union fallen in drei Kategorien:

- **In der Öffentlichkeit bereits etablierte Themen:** Andere Organisationen werden sich auch ohne die HU mit netzpolitischen Themen beschäftigen; doch wir sollten sie aufgreifen, dazu Stellung beziehen und uns an Kampagnen beteiligen – mal ganz vorne, mal eher im Hintergrund. Die Beteiligung an den Kampagnen gegen Vorratsdatenspeicherung und Netzsperrern sind dafür Beispiele.
- **Themeninnovation:** Die Beteiligung an bereits laufenden Kampagnen macht noch nicht den Unterschied. Wir müssen eigene Themen identifizieren und bearbeiten; auch in Form eigener Kampagnen. Die Initiative gegen die lebenslange Steuernummer ist ein Beispiel dafür.
- **Langfristige Themen:** Manche Themen sind (zunächst) nicht für Kampagnen geeignet. Um innovativ zu sein, sollten wir auch dieses Feld beobachten.

In allen drei Gruppen gibt es eine Fülle von Themen für die Humanistische Union. Interessant sind vor allem innovative Themen, die langfristig eine Rolle spielen. Zu anderen Themen, die bereits diskutiert werden, kann die HU ihre Expertise beisteuern. Zu Themen, die die öffentliche Debatte bestimmen, muss sich die HU natürlich ebenfalls äußern. Einige Beispiele:

Etablierte Themen und aktuelle Kampagnen

Datenschutz und Anonymität im Internet sind die heute vielleicht am meisten diskutierten Themen der Netzpolitik. Sie betreffen sowohl den Bereich der Strafverfolgung als auch das zivile Zusammenleben. (Wie geeignet sind anonyme *Shitstorms* als Mittel der politischen Auseinandersetzung?) Doch die Möglichkeit, sich anonym zu äußern, ist eine elementare Voraussetzung demokratischer Teilhabe – nicht umsonst sind demokratische Wahlen geheim. Ist es legitim, die Anonymität im Internet einzuschränken? Wenn ja, in welchen Bereichen und nach welchen Kriterien? Können negative Begleiterscheinungen anonymer Kommunikation auf

vorgänge 199: Ambivalenzen der Partizipation



vorgänge Nr. 199
Zeitschrift für Bürgerrechte und
Gesellschaftspolitik. 51. Jahr-
gang, Heft 3 (September 2012)

Kaum ein politischer Begriff hat in den letzten Jahrzehnten eine vergleichbare Karriere zu verzeichnen, wie die Partizipation. Doch in dem Maße, wie sich die Partizipation etabliert, rücken auch ihre Ambivalenzen in den Blick. So verdeckt das „Mehr Demokratie“, mit dem für direkte Formen der Volksbeteiligung geworben wird, dass sie in einem legitimatorisch nicht unproblematischen Verhältnis zur repräsentativen Willensbildung stehen.

Aus dem Inhalt:

Thomas Zittel: *Wie viel und welche Partizipation braucht die Demokratie?*

Hans Meyer: *Direktdemokratische Elemente auf Bundesebene sind machbar und sinnvoll*

Frank Decker: *Die fehlgeleitete Debatte um den Volksentscheid auf Bundesebene*

Manfred Güllner: *Plebiszite – eine Diktatur von Minderheiten?*

Sebastian Bödeker: *Das uneingelöste Versprechen der Demokratie. Zum Verhältnis von sozialer Ungleichheit und politischer Partizipation in der repräsentativen Demokratie*

Michael Th. Greven: *Die Mitwirkung der Bürger an der europäischen Integration*

Beate Kohler-Koch: *Perspektiven zivilgesellschaftlicher Partizipation in der EU*

Rudolf Steinberg: *Die Mitwirkung der Bürger an der Fortentwicklung der europäischen Integration*

Thomas Wagner: *Einbinden – legitimieren – dialogisieren. Politische Mediation als soft-bonapartistische Befriedungsstrategie*

Michael Th. Greven: *War die Demokratie jemals modern?*

Markus Linden: *Kein Ende der Demokratie. Eine Einordnung und Kritik der Erosionsthese Michael Th. Grevens*

Kurt Lenk: *Audiatur et altera pars. Zur Grundintention des Politikwissenschaftlers Michael Th. Greven*

Armin Pfahl-Traughber: *Beschneidung zwischen Religionsfreiheit und körperlicher Unversehrtheit. Ein Plädoyer für die individuelle Entscheidung der Betroffenen*

Einzelhefte oder Abos bestellbar über die Humanistische Union:

Tel.: (030) 20450256

Fax: (030) 20450257

E-Mail: service@humanistische-union.de

www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/bestell/

Netzpolitik

andere Weise behoben werden, oder müssen wir sie als Nebenprodukt der Durchsetzung von Bürgerrechten akzeptieren?

Das Thema *Vorratsdatenspeicherung* ist immer noch aktuell. Auf europäischer Ebene ist die entsprechende Richtlinie noch lange nicht vom Tisch; der Druck zur Umsetzung in der deutschen Politik wächst. Das Thema wird von vielen Organisationen, zusammenschlossen in Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung bearbeitet; die HU kann hier nicht abseits stehen: Welche Instrumente benötigen Strafverfolgungsbehörden? Welche Ziele werden damit verfolgt? Und sind sie dafür geeignet? Welche sind bürgerrechtskonform? Welche sind bürgerrechtlich zu beanstanden oder abzulehnen?

Ähnliches wie für die Vorratsdatenspeicherung gilt für die Problematik der *Urheberrechte*: Ein breit diskutiertes Thema, bei dem die HU nicht abseits stehen kann. Wie kann ein Urheberrecht aussehen, das die Interessen der Urheber wie der Allgemeinheit wahrt und vor allem nicht zur Kriminalisierung großer Gruppen von Internetnutzern führt?

Neue Themen

Neben der Überwachung durch automatisierte Verfahren stellt sich die Frage nach der *Fahndung im Netz* durch dafür ausgebildete Personen. In welchen Bereichen sind „Streifen“ zulässig, in welchen nicht? Dürfen Polizeibeamte mit falscher Identität in geschützte Bereiche eindringen, um sie zu überwachen? Was gilt für Geheimdienste?

Digitale Systeme und Verfahren werden selbstverständlich auch im militärischen Bereich genutzt. Die Schlagworte hier sind *Cyberwar* und *Cybersecurity*: *Cyberwar*, um Informationstechnik für militärische Zwecke – offensiv wie defensiv – zu nutzen, *Cybersecurity*, um die Anfälligkeit der digitalen Infrastruktur für Angriffe zu reduzieren. Krieg ist die einschneidendste Verletzung der Menschen- und Bürgerrechte – aber was bedeutet das in der digitalen Gesellschaft? Gibt es legitime Grundrechtseingriffe, um sich gegen *Cyberwar* zu schützen?

Langfristige Themen

Viele *öffentliche Großprojekte*, genauso wie die *Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung* haben bürgerrechtliche Implikationen. Da werden Daten gesammelt, Verwaltungsentscheidungen vorbereitet und getroffen, zum Beispiel bei der Gebührenerhebung, der Sozialversicherung, der Steuererhebung oder der Überwachung der Grenzen. Durch solche Systeme werden Verwaltungsabläufe festgelegt und zementiert; an der Erstellung ist die Öffentlichkeit i.d.R. nicht beteiligt. Wie kann die öffentliche Verwaltung durch digitale Medien und Verfahren unterstützt werden, und wie lassen sich gleichzeitig Transparenz erhalten, öffentliche Beteiligung sicherstellen und Bürgerrechte schützen?

Die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung hat auch positiv Seiten: *Open Data* ermöglicht weitgehende Transparenz des Verwaltungshandelns. So viel Transparenz wie mög-

lich, so viel Geheimhaltung wie nötig – aber was bedeutet das konkret? Gibt es Grenzen des öffentlichen Anspruchs auf Informationsfreiheit – und wo liegen sie?

Automatisierte Entscheidungssysteme treffen Entscheidungen, die sich in zunehmendem Maße auf das Leben von Menschen auswirken. Bereits seit den 1980er Jahren werden sie im militärischen Bereich entwickelt. Schon damals musste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage auseinandersetzen, ob solche Systeme Grundrechte verletzen. Weitreichende wirtschaftliche Entscheidungen sind von solchen Systemen abhängig; der Wertpapierhandel etwa ist in der heutigen Form ohne IT-Systeme nicht denkbar. Sind die Menschen- und Bürgerrechte noch gewahrt, wenn IT-Systeme so weitreichende Entscheidungen treffen? Wo liegt die ethische Grenze? Wann müssen wir auf den Einsatz solcher Systeme im Namen der Bürgerrechte verzichten?

Was tun?

Einzelne dieser Themen werden bei der Humanistischen Union bereits bearbeitet, auch in anderen Ressorts. Netzpolitik ist ein Querschnittsthema, das in viele Bereiche hineingreift und mit den betreffenden Ressorts zusammen gedacht werden muss. Ein AK Netzpolitik kann die Themen mit netz- oder IT-politischem Bezug bündeln und Expertise bereitstellen:

- er agiert als *netzpolitischer Think-Tank* der HU,
- er berät den Vorstand in netzpolitischen Fragen,
- er baut einen Referentenpool für vereinsinterne und öffentliche Veranstaltungen auf,
- er bereitet Tagungen vor,
- er dient der Vernetzung, innerhalb der HU und mit anderen Gruppierungen.

Das sind nur einige der möglichen Beiträge, die ein AK Netzpolitik in der Humanistischen Union leisten kann. Was davon tatsächlich leistbar ist, hängt nicht zuletzt von den Beteiligten und deren Zeitbudget ab. Aber eins ist sicher: Als Bürgerrechtsvereinigung kommt die HU an dem Thema nicht vorbei.

*Stefan Hügel
ist Mitglied des Arbeitskreises Netzpolitik
und der Humanistischen Union in Frankfurt am Main*

Viele Diskussionen in Zeiten des Umbruchs

Bericht vom HU-Verbandstag am 22./23. September 2012 in Kassel

Der bevorstehende Führungswechsel im Bundesvorstand; ein neues Medienkonzept für den Verband; eine stärkere Orientierung der Humanistischen Union (HU) auf Aktionen und Kampagnen; daneben inhaltliche Debatten um die Beschneidung minderjähriger Jungen, zu Polizeikontrolle, Justizreform, Verfassungsschutz und Waffenexporten – an Themen mangelte es nicht beim diesjährigen Verbandstreffen. Rund 40 Mitglieder waren der Einladung gefolgt und diskutierten zwei Tage lang in Kassel über organisatorische Fragen und inhaltliche Ziele der Bürgerrechtsorganisation.

Zur Eröffnung berichtete Rosemarie Will über die bisherigen Arbeitsergebnisse und die geplanten Aktivitäten der nächsten 12 Monate.* Sie hob besonders das neu geschaffene Ressort der Organisationsentwicklung hervor, dem sich Ute Hausmann verpflichtet sieht. Es soll dabei helfen, die Aktivitäten der HU stärker zu vernetzen und die Arbeitsfähigkeit der HU zu verbessern. So wurde in diesem Jahr eine neue Mailingliste „HU-REGIO“ eingeführt, in der mittlerweile ein reger Austausch aktiver Mitglieder aus den Regionalgruppen stattfindet.** Zugleich kündigte Rosemarie Will einen „ersten Rückzug“ aus dem Vorsitz des Verbandes an: aus gesundheitlichen Gründen musste sie ihr Engagement für den Verein in den letzten Monaten beschränken. Nach Absprache mit dem übrigen Vorstand übernimmt ihr bisheriger Stellvertreter ab sofort die Personal- und Gesamtverantwortung für die HU. Bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden auf der Delegiertenversammlung 2013 bleibt Rosemarie Will im Amt, Werner Koep-Kerstin übernimmt lediglich vertretungsweise ihre Aufgaben als Vorsitzende.

Traditionell ist der Verbandstag ein Forum der aktiven Mitgliedschaft, der Austausch über die Arbeit in den Regionalgruppen und Arbeitskreisen (AKs) deshalb fester Bestandteil des Wochenendes. Berichtet wurde aus den Arbeitskreisen für Soziale Grundrechte und zur Justizreform, die beide in Marburg „ansässig“ sind. Letzterer stellte in Kassel zwei Forderungskataloge zu einer unabhängigen Kontrolle der Justiz (durch einen Ombudsmann und eigene Ermittlungsstellen) sowie zur Reform des Zivilprozessrechts vor.

Nachdem der AK Netzpolitik in den letzten 12 Monaten nicht zusammenfand, legte Stefan Hügel eine netzpolitische Standortbestimmung für den Neustart vor (s. Beitrag auf S. 16). Die anwesenden Mitglieder des AK Staat-Religionen-Weltanschauung – zuletzt ebenfalls nur qua Mailingliste aktiv – verabredeten sich am Rande des Verbandstages zu einem Treffen am 10. November in Hannover. Er wird sich vor allem mit den anstehenden Änderungen im kirchlichen Arbeitsrecht, mit den Staatleistungen und den Vorbereitungen der V. Berliner Gespräche befassen.

Verfassungsschutz abschaffen – oder doch nicht?

Vor einem Jahr wurden die Verbrechen der NSU bekannt. Seitdem beschäftigen sich Medien, Sonderermittler und Untersuchungsausschüsse mit den Versäumnissen der Sicherheitsbehörden, vor allem bei den „Verfassungsschutz“-Ämtern (VS). So manches Mitglied erwartete von der HU, dass sie ihre seit 1991 bestehende Forderungen nach einer Abschaffung der Verfassungsschutzbehörden jetzt offensiv vertritt. Nils Leopold, der dafür im Bundesvorstand verantwortlich zeichnet, begründete beim Verbandstag seine Skepsis gegenüber eine bloßen Neuauflage der Abschaffungsforderung: die unterlassene Weitergabe von VS-Erkenntnissen bei der NSU werde politisch derzeit mit einem stärkeren Datenaustausch (Zentraldateien), einer stärkeren Zentralisierung und dem Ausbau der Kompetenzen des Bundesamtes beantwortet. Mit ihrer Abschaffungsforderung allein werde die HU in dieser Debatte nicht gehört. Zudem bestünde die Gefahr, mit einer Abschaffung des VS ungewollt zur Ausweitung geheimdienstlicher Methoden und Kompetenzen bei der Polizei Vorschub zu leisten. Die HU sollte deshalb konkrete Vorschläge zu den verbleibenden Aufgaben der VS-Ämter unterbreiten (Industriespionageabwehr, Extremismusbeobachtung etc.).

Dem mochte sich die Mehrheit der Anwesenden nicht anschließen, sie folgte vielmehr einem Gegenantrag von Udo Kauß und Thomas von Zabern: Ihre Stellungnahme ging davon aus, dass die Reformunfähigkeit des VS hinreichend belegt sei. Selbst in der aktuellen Situation legten die VS-Behörden eine verzerrte Wahrnehmung der Sicherheitsrisiken an den Tag, auch den eigenen Reformbedarf verkennen sie nach wie vor. Zudem sei es paradox, wenn sich die HU jetzt, wo die Diskussion um eine Auflösung des VS langsam die Parteien erreiche, davon verabschiede.

Schnell fanden sich in Kassel engagierte Mitstreiter, die in einem neuen Arbeitskreis die HU-Thesen zum Verfassungsschutz überarbeiten wollen. In dem AK soll die Diskussion fortgeführt werden: Bedarf es einer geheimdienstlich arbeitenden Behörde für den Schutz der Verfassung? Wie kann der Staat einen hinreichenden Schutz des Gemeinwesens (z.B. in „national befreiten Zonen“) gewährleisten, oder reicht dafür zivilgesellschaftliches Engagement? Wie kann Sicherheitsbedenken der Bürger (Furcht vor Sicherheitslücken) begegnet werden? Ein erstes Treffen des neuen Arbeitskreises fand bereits Anfang November in Bingen statt. Dort wurde über die Präzisierung der Abschaffungsforderung, über mögliche Kooperationspartner und die Veröffentlichung der Forderungen im kommenden Jahr gesprochen. Interessierte sind herzlich zur Mitarbeit eingeladen (s.u.).

Aktivitäten der HU-Regionalverbände

LV Baden-Württemberg

Veranstaltungsreihe Tacheles mit Abenden zu Urheberrechte und Internet (Götz von Olenhusen), Staatstrojaner (Constanze Kurz), Direkte Demokratie (Vor- & Nachteile), zur elektronischen Gesundheitskarte und Waffenexporten

LV Berlin-Brandenburg

*Beteiligung am Oneworld-Filmfestival („Restrepo“)
Videoinstallation zu „Occupy“ (Diskussion mit Dieter Rucht)
Veranstaltungen und Aktivitäten zu Polizeikennzeichnung und Versammlungsrechtspraxis (Vorkontrollen, Videoüberwachung)
Beteiligung am brandenburgischen Aktionsbündnis gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und dem Berliner Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement
Diskussionsveranstaltung zur Beschneidungsdebatte*

LV Bremen

*Aktivitäten zum Akteneinsichtsrecht
Veranstaltungen zu Kirchenfinanzen (mit Carsten Frenk) und Abschaffung des Verfassungsschutzes (mit Rolf Gössner)
Offener Brief zur Abschaffung des Verfassungsschutzes
geplant: Veranstaltung zur Kennzeichenpflicht für Polizisten (Koalitionsvereinbarung), Einführung sog. Spuckhauben für Polizisten sowie DNA-Duschen*

OV Frankfurt/Main

*zahlreiche Veranstaltungen, u.a. Podiumsdiskussion mit FR-Beteiligung zu NSU und Verfassungsschutz, zum Turiner Grabschuh
Beteiligung an einer Demonstration gegen das ACTA-Abkommen
Stellungnahme/Offener Brief zum Demonstrationsverbot gegen das Occupy-Camp in Frankfurt.*

RV Köln/Bonn

*Bürgerrechtsseminar im Herbst 2011
Präsentation des neuen Grundrechte-Reports
Diskussionsveranstaltung zu „Post Privacy“ (November 2012)*

OV Lübeck

*Polizei-/Demo-Beobachtung des Bündnis gegen Rechts
Einsatz für die Anerkennung der Opfer des Lübecker Brandanschlags von 1996
Beteiligung am Informationsnetzwerk zum Schutz von Flüchtlingen im Mittelmeer (mit Borderline Europe)
geplant: Veranstaltung zum Verfassungsschutz (gemeinsam mit Heinrich-Böll-Stiftung)*

OV Marburg

*Verleihung des Marburger Leuchtfeuers
Vortrag von Werner Koep-Kerstin zu Ziviler Konfliktbearbeitung
Treffen der AKs Justizreform und Soziale Grundrechte
geplant: Vortrag von Stefan Hügel zu Netzpolitik (Januar 2013)*

RV München/Südbayern

*Bündnisarbeit gegen die „Demokratieerklärung“ der bayerischen Staatsregierung
Beteiligung an der Strafanzeige gegen den bayerischen Innenminister wegen des Staatstrojaner-Einsatzes
Demonstrationen gegen INDECT und ACTA
Bündnisbeteiligungen u.a. zu rechtsstaatlicher Polizeiarbeit (mit Amnesty u.a.) und für Informationsfreiheit in Bayern
Beteiligung an der Klage gegen das bayerische Versammlungsgesetz (Forderungskatalog weiterer Änderungen am bestehenden Versammlungsgesetz)*

Berichte aus den Regionen

Erfreulicherweise waren in diesem Jahr alle aktiven Regionalgruppen der HU beim Verbandstag vertreten. Ihre Berichte über die Aktivitäten vor Ort (s. Übersicht) zeigten einen bunten Strauß an Themen, mit denen sich die HU beschäftigt, aber auch verschiedene Aktionsformen, die in der HU gepflegt werden: neben den faktisch überall stattfindenden Informations- und Diskussionsveranstaltungen gab es Buchvorstellungen (NRW) und Filmvorführungen (Berlin), aber auch die Beobachtung (Lübeck) und Beteiligung an Demonstrationen (Frankfurt, Südbayern), klassische Bündnisarbeit (Berlin, Südbayern), ein Weiterbildungsseminar (NRW), eine Preisverleihung (Marburg), mehrere Musterklagen (Südbayern), parlamentarische (Berlin) und außerparlamentarische Lobbyarbeit (Bremen, Frankfurt).

Bei der Vielzahl an Aktivitäten wurde nicht übersehen, dass es auch Probleme gibt: So sieht sich die in Freiburg aktive Regionalgruppe nicht in der Lage, eine flächendeckende Präsenz in Baden-Württemberg zu gewährleisten. Häufiger werde die HU um Referenten oder Sachverständige angefragt, könne aber nicht alle Anfragen bedienen, weil nur eine begrenzte Zahl an Experten zur Verfügung stünden, die ehrenamtlich tätig werden können. Udo Kauß stellte daher die Frage, wie ein Empowerment für jüngere Mitglieder die HU aussehen könnte, um diese fit für Auftritte im Namen der HU zu machen.

Am Samstag schloss die Versammlung mit der Diskussion um die Verbandsposition zur Beschneidungsfrage (s. Zusammenfassung auf Seite 6).

Kampagnenarbeit: Polizeikontrolle

Im Frühjahr hatte die HU einen Förderantrag bei der Bewegungsstiftung gestellt. Er kam in die engere Auswahl – gegenwärtig verhandeln wir mit der Stiftung über konkrete Ziele, Arbeitsschritte und Summen der Förderung. Mit dem Antrag sollen zusätzliche Personal- und Sachmittel für die Organisationsentwicklung eingeworben werden, um insbes. die überregionale Zusammenarbeit zu verbessern und die Wirksamkeit des HU-Engagements durch eine stärkere Kampagnenorientierung zu steigern (s. Bericht von der Klausurtagung in Mitteilungen Nr. 217, S. 21/22). Im Rahmen der Förderung ist dazu eine Musterkampagne zur Polizeikontrolle angedacht, in der wir das Zusammenspiel von Regionalgruppen und eine stärkere Außenwirkung unserer Arbeit üben können.

Die Geschäftsführung stellte erste Ideen für diese Musterkampagne vor. Anschließend waren die Regionalgruppen gefragt, über ihre Erfahrungen mit dem Thema und ihre Ideen zu einer Kampagnenbeteiligung zu berichten. Hier wurden Expertise und Erfahrungsschatz der HU deutlich: der Marburger Ortsverband hat sich mit dem Konzept des Polizeibeauftragten beschäftigt; der südbayerische Verband ist derzeit an einem Bündnis zur Kennzeichenpflicht beteiligt; in Berlin und Brandenburg lobbyierte die HU in den letzten Jahren die erfolgreiche Einführung der Kennzeichenpflicht; der Lübecker



Verleihung des Fritz-Bauer-Preises 2012

Im Rahmen des Verbandstages wurde am 22. September 2012 der diesjährige Fritz-Bauer-Preis an Prof. Dr. Joachim Perels verliehen. Mit dem Preis wurde der Rechtswissenschaftler für sein Lebenswerk geehrt. Er wurde in Kassel von Rosemarie Will überreicht (Foto). Die Laudatorin, Irmtrud Wojak, betonte die vielen Gemeinsamkeiten zwischen Preisträger und Namensgeber: Bei beiden handle es sich um „Menschen, die wissen, was aufrechter Gang und Zivilcourage ist“, beide zeichne eine ausgesprochene „Zugewandtheit zu den Menschen“ aus. Eine Dokumentation der Preisverleihung ist in Kürze auf der HU-Webseite abrufbar unter: www.humanistische-union.de/shortcuts/fbp/.

Ortsverband verzeichnet bei seinen Demobeobachtungen eine abnehmende Bereitschaft der Bürger, sich gegen unrechtmäßige Polizeigewalt zu wehren (weil dies meist erfolglos verläuft).

Der Verbandstag diskutierte die politischen Ziele, die mit einer Musterkampagne zur Polizeikontrolle verfolgt werden: Transparenz der Polizeiarbeit; stärkere Rechtsbindung bei Polizeieinsätzen; Durchsetzung von Schadensersatzforderungen; bessere Aufklärung und Verfolgung von Übergriffen. Für die weitere Ausarbeitung des Kampagnenkonzepts soll darauf geachtet werden, wie die HU auf die verbreitete Resignation der Betroffenen reagieren und diesen konkret beistehen kann. In den nächsten Wochen soll in Absprache mit den Regionalgruppen besprochen werden, welche Bundesländer sich als Kampagnenschwerpunkte eignen würden.

Die Zeitschriften der Humanistischen Union

Seit Januar diesen Jahres diskutiert der Vorstand über neue Impulse für die Zeitschrift *vorgänge*. Schwindende Abozahlen, steigende Herstellungskosten und nicht zuletzt eine schleichende Entfremdung zwischen HU und Zeitschrift markieren den Reformbedarf.*** Nach einer ersten Diskussion auf der Klausurtagung entstand die Idee einer Fusion der *vorgänge* mit den HU-Mitteilungen, für die die Geschäftsführung ein erstes Konzept vorstellte. Die „politischen“ Beiträge aus den HU-Mitteilungen könnten demnach in verschiedene Rubriken der *vorgänge* übernommen werden. Jene sollen so mehr aktuelle, bürgerrechtliche Fragen aufgreifen, leserfreundlicher werden und ein jüngeres, weniger akademisch geprägtes Publikum ansprechen. Im Gegenzug würden die HU-Mitteilungen auf eine kleine Beilage beschränkt, die wirklich nur noch vereinsinterne Meldungen enthält. Für die verbandsinterne Dokumentation und Diskussion soll stärker das Internet genutzt werden. Die fusionierte Zeitschrift soll allen Abonnenten zum bisherigen Abopreis, bei den HU-Mitgliedern (sofern gewollt) ist der Bezug um Mitgliedsbeitrag enthalten. Regionalverbände bekommen weiterhin ausreichend Freixemplare für Infostände und Veranstaltungen.

In der Diskussion wurden viele Fragen zum Fusionskonzept gestellt: Inwiefern kann/soll die HU die Gestaltung der *vorgänge* mitbestimmen, und wie kann die intellektuelle

Unabhängigkeit der Zeitschrift gewahrt werden? In welchem Umfang soll die Zeitschrift online zugänglich sein? Wie soll die Redaktionsarbeit in Zukunft aussehen? Nicht auf alle Fragen (etwa die nach dem Marketingkonzept) gab es bereits eine Antwort. Dennoch ergab ein abschließend eingeholtes Meinungsbild eine breite Zustimmung zur grundsätzlichen Idee einer Fusion der beiden Zeitschriften.

–

Zum Abschluss diskutierte der Verbandstag über eine Verbandsposition zur (Un-)Vereinbarkeit von Waffenexporten und bürgerrechtlichen bzw. friedenspolitischem Engagement. Die Regionalgruppe Köln/Bonn hatte dazu eine Diskussionsvorlage erstellt, die jedoch aus rein bürgerrechtlicher Perspektive argumentierte. In der Diskussion wurde schnell deutlich, dass das Problem der Waffenexporte die grundsätzliche Identitätsfrage aufwirft, inwiefern sich die HU als friedenspolitische Organisation verstehe. Für eine ausführlichere Beschäftigung mit den friedenspolitischen Grundfragen fehlte in Kassel leider die Zeit. Das soll aber nachgeholt werden. Dabei wurde angeregt, dass sich die HU in den friedenspolitischen Fragen auf jene Bereiche mit Bezug zum Inland und zum Grundgesetz beschränke. Zudem sollte eine Verbandsposition zum Thema für Pazifisten wie Nicht-Pazifisten tragbar sein, da in der Frage der grundsätzlichen Legitimität militärischer Gewalt kein Konsens innerhalb des Vereins besteht. Unter diesen Maßgaben soll die Diskussion fortgeführt werden.

Sven Lüders

Das Protokoll des Verbandstages kann in der Bundesgeschäftsstelle abgerufen werden und steht zusammen mit den übrigen Unterlagen im internen Bereich des HU-Wikis bereit, siehe <https://www.humanistische-union.de/wiki/intern/orga/vt2012>.

* Siehe Mitteilungen Nr. 215/216 (Heft 1/2012, S. 26): Ressortplanung 2012/2013 des Bundesvorstands der Humanistischen Union.

** Die HU-REGIO Mailingliste steht grundsätzlich allen Mitgliedern der HU offen, Abonnieung über hausmann@humanistische-union.de möglich.

*** Zur Diskussion um die Zeitschrift *vorgänge* siehe Werner Koep-Kerstin: *vorgänge im Wandel*, in: Mitteilungen Nr. 215/216, S. 21f; sowie das Editorial (S. 2) und die Ergebnisse der LeserInnenbefragung (S. 22) dieser Ausgabe.

„Zuviel negative Informationen ...“

Ergebnisse der Leserbefragung zur Zeitschrift *vorgänge*

Im Frühjahr hatten wir die Leserinnen und Leser um ihre Einschätzung der Zeitschrift *vorgänge* gebeten und ihre Erwartungen an deren Neugestaltung erfragt. Wichtigster Grund für diese Befragung: der geplante, und im Sommer bereits vollzogene Wechsel der Zeitschrift in den Eigenverlag. Er soll genutzt werden, um die *vorgänge* wieder etwas näher an die Humanistische Union (HU) heranzuführen, die Zeitschrift für neue Leserkreise zu öffnen, sie inhaltlich und optisch neu zu gestalten. Von einer Befragung der bisherigen Abonnenten und potentieller neuer Leserinnen und Leser versprachen wir uns wichtige Anregungen.

Der Rücklauf war überraschend gut, weshalb die Auswertung länger dauerte als ursprünglich geplant. All jenen, die einen Fragebogen ausgefüllt und eingesandt haben, danken wir herzlich. Im Folgenden die wichtigsten Ergebnisse:

Die Leserschaft der *vorgänge*

Insgesamt gingen 78 ausgefüllte Fragebögen bei uns ein, davon stammten 52 von Abonnierenden der *vorgänge*, 26 füllten den in den HU-Mitteilungen beigelegten Fragebogen aus (vereinfacht als Nicht-Abonnierende behandelt). Nur 11% der Antworten stammten von Frauen.

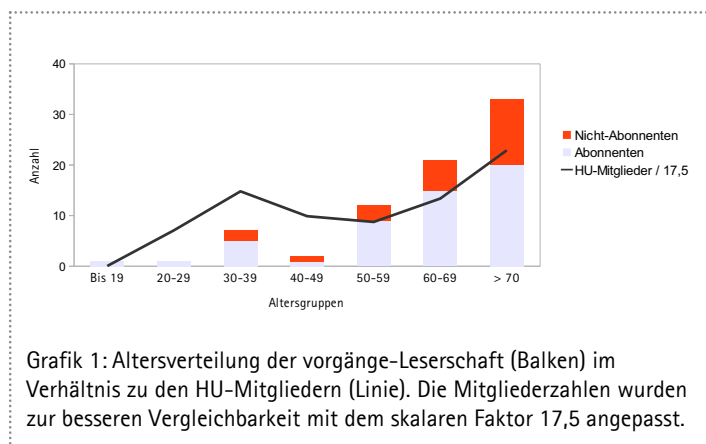
Die Altersstruktur der Leserschaft gibt das derzeitige Dilemma der *vorgänge* wieder (Grafik 1): sie liegt noch jenseits der Altersstruktur der HU. Der Abo-Rückgang der vergangenen Jahre dürfte also zu einem großen Teil auf das fortschreitende Alter der Leserinnen und Leser zurückzuführen sein.

Unter den Rückantworten waren auch 14 frühere Abonnenten der *vorgänge*. Der mit Abstand häufigste Grund, warum sie ihr Abo beendet hatten, war schlicht die fehlende Zeit zum Lesen; der Preis und die Inhalte spielten nur selten eine Rolle. Mancher gab an, dass sich seine Prioritäten verschoben hatten, anderen war die Zeitschrift zu angepasst, zu konservativ oder zu sehr von der HU entrückt. So angepasst können die *vorgänge* jedoch nicht sein, immerhin plagte einen früheren Abonnenten das Zuviel an negativer Information in den *vorgängen*.

In der mangelnden Zeit für die Lektüre kann aber auch ein fehlendes Interesse an den Inhalten der Zeitschrift stecken. Dies verdeutlichen die Antworten auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen sich die Nicht-BezieherInnen ein *vorgänge*-Abo vorstellen könnten: hier rangierten mehr Beiträge

zu HU-Themen vor niedrigerem Preis und einer (frei) verfügbaren Online-Ausgabe.

Dass die *vorgänge*-Leserschaft aus den höheren Bildungsschichten stammt, durfte man voraussetzen – die Antworten zu den Lesegewohnheiten bestätigten dieses Vorurteil. Ein großer Teil liest Spiegel und/oder Zeit, zahlreiche Zeitschriften und Fachmagazine. Die Lektüre der *vorgänge* beschränkt sich dann meist auf wenige ausgewählte Beiträge (Grafik 2).



Grafik 1: Altersverteilung der *vorgänge*-Leserschaft (Balken) im Verhältnis zu den HU-Mitgliedern (Linie). Die Mitgliederzahlen wurden zur besseren Vergleichbarkeit mit dem skalaren Faktor 17,5 angepasst.

Bewertungen und Wünsche

Die deutliche Mehrheit aller Antwortenden ist mit der Zeitschrift im Großen und Ganzen zufrieden. Auf einer Skala von -2 bis +2 bewerteten sie die *vorgänge* im Durchschnitt mit +0,91.

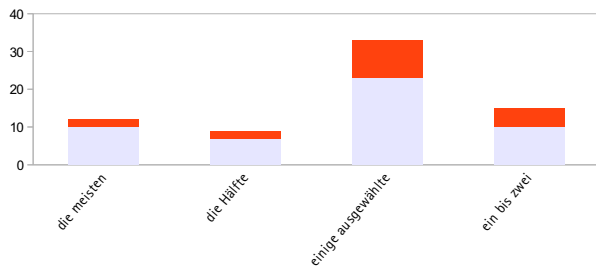
Im Detail zeigte sich jedoch ein differenziertes Bild. Annähernd ausgeglichen wurden der wissenschaftliche Erkenntniswert der *vorgänge* eingeschätzt (Grafik 5). Manchem waren die Artikel zu theorielastig, zu trocken oder zu juristisch – andere vermissten jedoch sozialwissenschaftliche Bezüge.

Größeren Verbesserungsbedarf sahen die Befragten beim Informationsgehalt der *vorgänge* (Grafik 3). Dazu passend rangierte der Wunsch nach mehr nachrichtlichen und informativen Beiträgen an erster Stelle, noch vor dem Wunsch nach mehr internationalen Bezügen und mehr Meinungsbeiträgen (Grafik 9). Weiteres Verbesserungspotenzial sah die Mehrzahl der Befragten auch bei der Verständlichkeit (Grafik 6) und dem Inspirationsgehalt (Grafik 4) der Texte.

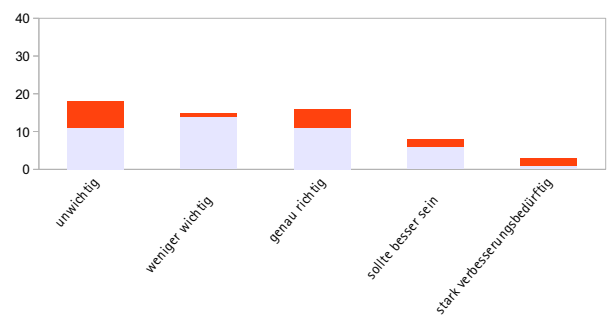
Die verbandsinterne Diskussion um eine Neuausrichtung der Zeitschrift konzentriert sich stark auf bisherige Konzept der Themenschwerpunkte, die den derzeitigen akademischen Charakter der *vorgänge* prägen, aber auch zu ihrer HU-Ferne beitragen. Dieses Konzept wird von vielen befürwortet, immerhin ein Viertel der Befragten wünschen sich aber mehr bürgerrechtliche Beiträge. Wie dies vielleicht miteinander zu vereinbaren geht, wird derzeit im Redaktionsbeirat der Zeitschrift und innerhalb des HU-Vorstands diskutiert. Über weitere Schritte zur Umgestaltung der *vorgänge* werden wir demnächst berichten.

Sven Lüders
ist Geschäftsführer der Humanistischen Union

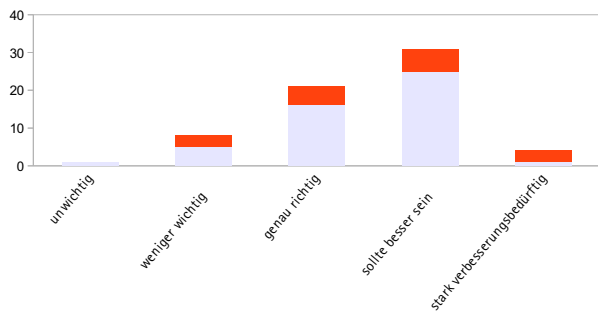
Die vollständigen, anonymisierten Ergebnisse der Leserbefragung können HU-Mitglieder im Wiki abrufen (<https://www.humanistische-union.de/wiki/intern/vorgaenge>) oder in der Geschäftsstelle anfordern.



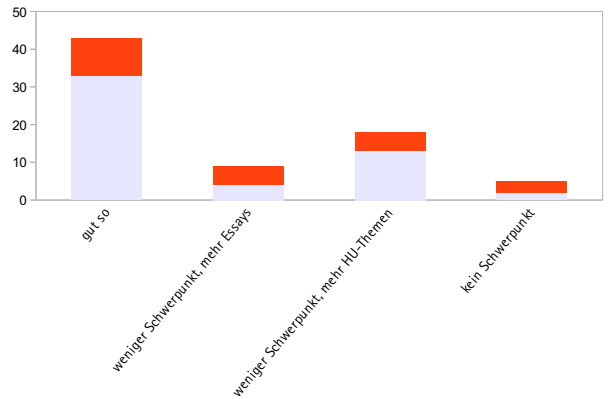
Grafik 2: Umfang der gelesenen Artikel pro Ausgabe der vorgänge



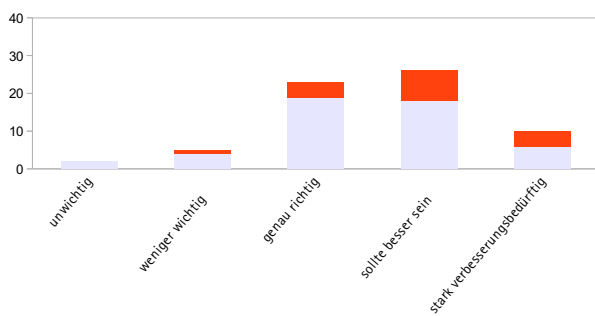
Grafik 7: Unterhaltungswert der Zeitschrift



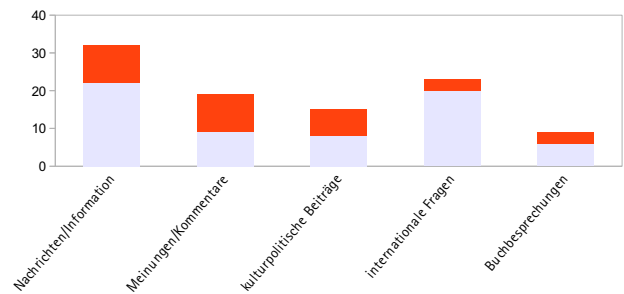
Grafik 3: Beurteilung des Informationsgehalts



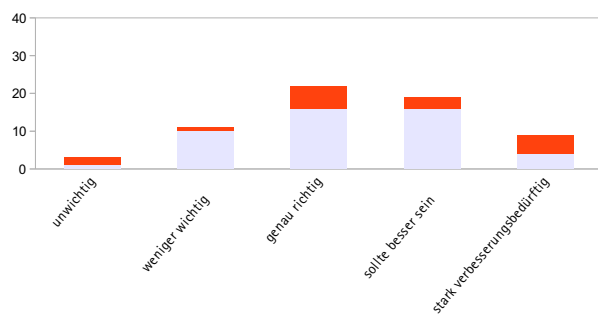
Grafik 8: Einschätzung des Konzeptes der Themenschwerpunkte



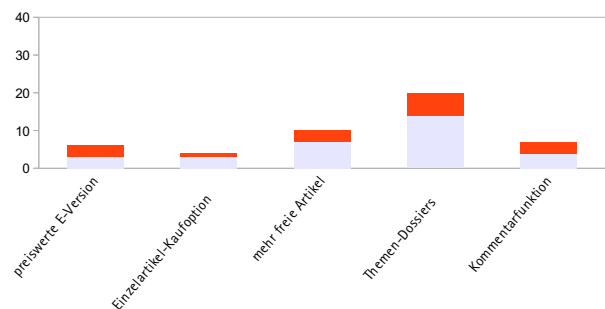
Grafik 4: Inwiefern regen die vorgänge zum Nachdenken an?



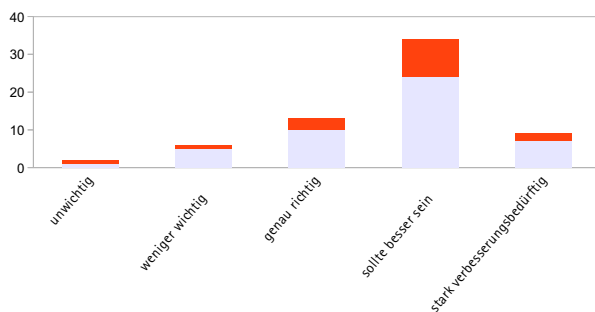
Grafik 9: Wünsche zu den Inhalten



Grafik 5: Beurteilung des wissenschaftlichen Erkenntniswerts



Grafik 10: Wünsche für die Webseite der vorgänge



Grafik 6: Verständlichkeit der Texte

Legende:
■ Bezieher/innen der HU-Mitteilungen
■ Bezieher/innen eines vorgänge Abos

Diskussion: Neuer Verbandsname

(Red.) Die Delegiertenkonferenz hatte im vergangenen Jahr die Einsetzung eines Dreiergremiums zur Namensfindung beschlossen (s. Mitteilungen Nr. 214, S. 25). Es soll einen verbandsinternen Diskussionsprozess moderieren, aus dem zwei Vorschläge für eine erneute Urabstimmung über den Verbandsnamen der HU hervorgehen. Das Namensgremium hatte daraufhin in der Frühjahres-Ausgabe der HU-Mitteilungen die Debatte mit seinem Vorschlag zur Namensergänzung („Humanistische Union für Bürgerrechte“) eröffnet (s. Mitteilungen Nr. 215/216, S. 34f.). Dazu erreichten uns mehrere Stellungnahmen, die wir im Folgenden wiedergeben.

Mit der nächsten Ausgabe der HU-Mitteilungen soll das von der Delegiertenversammlung beschlossene Stimmungsbild herbeigeführt werden, bevor im kommenden Jahr die Urabstimmung über den Verbandsnamen startet.

Eine neue Namensdiskussion? Nicht schon wieder!

In der letzten Ausgabe der Mitteilungen (Nr. 217) sind zwei Beiträge von Gerhard Saborowski veröffentlicht, mit denen er sich für eine Abstimmung über einen neuen Vereinsnamen einsetzt. Dass über diese Frage in einer rechtsgültigen Urabstimmung entschieden worden ist, und zwar mit dem Ergebnis, dass es bei dem Namen Humanistische Union bleibt, weil die vorgeschlagene Namensänderung bei der Urabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit bekommen hat, wird dabei von Gerhard Saborowski allerdings gar nicht erwähnt und scheint in seinen Überlegungen auch keine Rolle zu spielen. Das Dreier-Gremium, das auf Antrag von Gerhard Saborowski auf der letzten DK eingesetzt wurde, hatte den Auftrag, für einen Zusatz zum Namen Humanistische Union Vorschläge zu machen, nicht aber, Vorschläge für einen neuen Namen zu machen und damit die Namensdiskussion wieder von vorne zu beginnen. Es hat sich im übrigen auch an diesen Auftrag gehalten und, einem Vorschlag von Gerd Pflaumer folgend, zwei Vorschläge einer Namensergänzung vorgelegt. Der Vorschlag, den bestehenden Namen der HU mit einem klärenden Zusatz zu versehen, war ein Vorschlag zur Güte, der darauf abzielte, durch einen klärenden Zusatz zu dem Namen unseres Vereins das Bedenken auszuräumen, dass unser Name uns nicht eindeutig als Bürgerrechtsorganisation erkennen ließe. Die Bemerkungen, die Gerhard Saborowski an das Ende seiner zweiten längeren Ausführungen gesetzt hat, enthalten in nuce sein Hauptargument. Ich setze sie daher wörtlich hierher und setze mich dann mit seinen Argumenten auseinander:

„Abschließend möchte ich zu dem Namensvorschlag des Gremiums („Humanistische Union für Bürgerrechte“) noch folgendes bemerken: In der Präambel und im § 5 des Verschmelzungsvertrags zwischen der Humanistischen Union und der Gustav-Heinemann Initiative

(HU-Mitteilungen Nr. 205/206, S. 26) ist nicht davon die Rede, dass der bisherige Vereinsname Humanistische Union um einen Zusatz ergänzt werden sollte. Vielmehr sollten sich die Mitglieder von HU und GHI nach dem Zusammenschluss in einer Urabstimmung auf einen neuen Namen verständigen. Da wir uns als Bürgerrechtsorganisation stets für die Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien im staatlichen Bereich einsetzen, sollten wir auch verbandsintern den Rechtsgrundsatz „pacta sunt servanda“ beachten - Verträge sind einzuhalten.“

Ein Außenstehender oder auch ein Vereinsmitglied, das nicht den Vorlauf der jetzigen Beschlusslage kennt, muss bei der Lektüre dieses Textes den Eindruck gewinnen, hier versuche ein ominöses Gremium durch eine von ihm vorgeschlagene Formulierung, die auf eine bloßen Ergänzung des Vereinsnamens hinausläuft, eine Zusage an die GHI zu umgehen, der doch ein neuer Vereinsname in Aussicht gestellt worden sei. Und er muss überdies den Eindruck gewinnen, dass die zugesagte Abstimmung/Entscheidung noch gar nicht stattgefunden hat. Kein Wort davon, dass die Vorschläge dieses Gremiums sich auf die Beschlusslage beziehen, die eben nach erfolgter Urabstimmung eine Beibehaltung des bisherigen Namens Humanistische Union beinhaltet. Eine derartige Darstellung ist auch diesem Gremium gegenüber, das den erteilten Auftrag korrekt ausgeführt hat, einigermaßen unfair. Sie ist aber auch in rechtlicher Hinsicht nicht zu halten.

Was wurde der GHI zugesagt?

Gerhard Saborowski beruft sich auf den Verschmelzungsvertrag zwischen HU und GHI. Dort heißt es in der Präambel:

„Die Mitglieder von HU und GHI werden sich nach dem Zusammenschluss in einer Urabstimmung auf einen neuen Namen für ihre Organisation verständigen.“

und im § 5

„Bis zu einer Entscheidung über einen neuen Namen fügt die HU ihrem Namen den Untertitel bei ‚Vereint mit der Gustav Heinemann-Initiative‘.“

Gerhard Saborowski möchte diese Formulierungen offenbar so verstehen, dass der GHI hier von unserem Vorstand, der ja die Verhandlungen über den Verschmelzungsvertrag geführt hat, zugesagt worden ist, dass es demnächst einen neuen Namen für die Organisation geben würde. Tatsächlich hat der Vorstand mit der Formulierung der Präambel aber nur eine Urabstimmung über einen neuen Namen zugesagt, nicht aber, dass es dann auch einen neuen Namen geben wird. Hätte der Vorstand darüber eine Zusage gemacht oder müsste die zitierte Formulierung so verstanden werden, dann hätte der Vorstand seine Befugnisse überschritten und rechtswidrig gehandelt. Denn der Vorstand kann verbindliche Zusagen nur zu den Dingen machen, die in seiner Entscheidungskompetenz liegen. Dazu gehört die Entscheidung über

eine Satzungsänderung, und die Änderung des Vereinsnamens ist eine Satzungsänderung, nun einmal nicht.

Eine rechtswidrige Überschreitung seiner Kompetenzen sollten wir einem Vorstand, in dem doch einige kompetente JuristInnen sitzen, nicht ohne Not unterstellen. Die Zusage des Vorstandes hinsichtlich des Namens stand damit unter dem Vorbehalt einer Zustimmung der Mitgliedschaft in einer Urabstimmung. Sowenig wie eine Regierung, die mit einem anderen Staat einen Staatsvertrag schließt, diesem Staat Zusagen machen kann, wenn ein solcher Vertrag einer Ratifizierung durch das Parlament bedarf, sowenig kann ein Vorstand eines Vereins einem anderen Verein eine Zusage in einer Frage machen, deren Entscheidung nicht in seine Kompetenz fällt, sondern in die eines anderen Verbandsorgans, hier der Mitgliedschaft. Der Vorstand war jederzeit befugt, eine Zusage über eine Urabstimmung zu geben, und er hatte auch jedes Recht, im Vorlauf dieser Urabstimmung für die Namensänderung zu werben, nur eine Zusage, dass unsere Organisation sich demnächst einen neuen Namen geben werde, konnte er nicht machen.

Daher sind die Formulierungen im Verschmelzungsvertrag auch so zu verstehen, dass der GHI nicht ein neuer Name des Vereins, sondern nur eine Abstimmung über eine Namensänderung in Aussicht gestellt worden ist. Glücklicherweise ist die Wendung im § 5 des Vertrages selbst da etwas klarer, denn mit dem Begriff der Entscheidung (über einen neuen Namen) ist doch sofort die Vorstellung verbunden, dass sie so oder so ausfallen kann.

Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass der GHI, weil ihr etwas anderes auch gar nicht zugesagt werden konnte, nur eine Zusage über ein Verfahren zur Namensänderung gemacht worden ist, denn das zu beschließen liegt in der Macht des Vorstandes. Da dieses Verfahren, die Urabstimmung, durchgeführt worden ist, mit dem bekannten negativen Ergebnis, ist die der GHI gegebene Zusage eingelöst worden. Der Vorwurf von Gerhard Saborowski, wir würden verbandsintern den Rechtsgrundsatz „*pacta sunt servanda*“ – Verträge sind einzuhalten – nicht beachten, ist daher unberechtigt und unfair. Eine Zusage, der Vorstand müsse die Mitgliedschaft so lange mit Urabstimmungen zwiebeln, bis das von ihm gewünschte Ergebnis, Tilgung des bisherigen Namens herauskommt, lässt sich aus den Wendungen des Vertrages nicht herauslesen. Eine Wiederholung dieser Abstimmung wäre nur dann geboten und berechtigt, wenn sich geltend machen ließe, dass die stattgehabte Abstimmung aus bestimmten Gründen nicht korrekt durchgeführt worden ist, etwa weil Fristen nicht eingehalten worden sind etc. Das ist aber von niemandem behauptet worden. Der Hinweis auf das knappe Ergebnis ist jedenfalls dazu nicht ausreichend. Knapp daneben, ist eben auch vorbei.

Bürgerrechtsunion – der sichere Weg ins politische Abseits!

Auch wenn ich einem Versuch, die Urabstimmung über die Namensänderung zu wiederholen, nachdrücklich entgegen-

treten werde, möchte ich doch noch ein Wort zu dem Namen sagen, der von Gerhard Saborowski nunmehr favorisiert wird: Bürgerrechtsunion. Die gleiche Anzahl an Buchstaben, die in den Augen von Gerhard Saborowski für seinen Vorschlag spricht, erscheint mir unwichtig angesichts der Konnotationen, die mit diesem Begriff verbunden werden dürften. In Deutschland ist der Begriff Union (anders als in den angelsächsischen Ländern, in denen die *union* eine Gewerkschaft ist) durch die Nähe zu den C-Parteien semantisch kontaminiert. Nicht nur, dass diese beiden Parteien den Titel ‚Union‘ statt Partei gewählt haben, da gibt es auch noch eine Junge Union, eine Frauenunion und eine Seniorenunion. In der Zusammensetzung Humanistische Union schützt uns das Adjektiv humanistisch, das einen Gegensatz zu christlich ausdrückt, davor, in die Nähe der Union gerückt zu werden. Aber in der Zusammensetzung mit Bürger(recht) würde ein solcher Name uns schnell in die Nähe der bürgerlichen Parteien bringen. Wir würden damit als „unionsnah“ erscheinen. Es wäre wohl der erste Schritt in die komplette politische Bedeutungslosigkeit!

Theodor Ebert, Erlangen

Bürgerrechtsunion – ergänzt um Namenszusätze

Mein Vorschlag:

BÜRGERRECHTSUNION (BU)

für Demokratie und Bürgerrechte

für Informationsfreiheit und Religionsfreiheit

für die Trennung von Kirche und Staat.

Begründung

1. Verschmelzungsvertrag beachten = *neuer* Name. Nicht nur einen Zusatz zu einem der beiden alten Namen.
2. Kurzer, griffiger Name.
3. Er stimmt. Wird sofort erkannt und wiedererkannt.
4. Missverständnisse sind ausgeschlossen.
5. Er ist so einfach und klar, dass er sehr gut einen Zusatz verträgt. Und braucht.
6. Dieser Zusatz macht diesen besten aller Namensvorschläge inhaltlich erst richtig aussagekräftig.
7. BÜRGERRECHTSUNION stammt von Herrn Saborowski. Der Zusatz von mir. Ich habe viele Namenskreationen entworfen, sie aber alle zugunsten von BÜRGERRECHTSUNION verworfen.

Begründung des Zusatzes:

1. Es ist grundsätzlich notwendig Demokratie *und* Bürgerrechte zusammen zu sehen und *zusammen* zu nennen. Nur Demokratie ist zu wenig. Nur Bürgerrechte auch. Zusammen sind sie stark und können sich gegenseitig begründen. Beide werden immer raffinierter angegriffen, ausgehöhlt, gekauft, betrogen verbogen usw. Sie brauchen *zusammen* unseren Schutz. Deshalb wollte ich uns schon *Schutzvereinigung für Demokratie und Bürgerrechte* nennen. Der Außenwahrneh-

Verein

mung schadet es sicher nicht, für Bürgerrechte *und* Demokratie zu sein.

2. Die Informationsfreiheit ist auch insofern das wichtigste Anliegen, weil es eine Voraussetzung für die Durchsetzung der anderen Anliegen ist und sollte deshalb unbedingt genannt werden.

3. Die Religionsfreiheit zu nennen, finde ich äußerst wichtig. Sie so stark hervorzuheben, ist geradezu Voraussetzung für die Trennung von Kirche und Staat.

4. Die Freiheit der Religion ist das mit großem Abstand stärkste Argument für die Trennung von Kirche und Staat. Ungeachtet der vielen anderen. Kirche *und* Staat reklamieren Freiheit für sich. Sind aber *nicht* frei voneinander. Der Schaden, den sie für andere mit ihrer engen Verbundenheit anrichten, wird sie nicht zur Einsicht bringen, sich zu trennen. Nur ihr eigener Schaden wird das tun. Die Freiheit wird durch Demokratie und Bürgerrechte geschaffen. Auch die Religionsfreiheit. Berufen sich also die Religionen auf die Freiheitsrechte, dann sind diese Rechte durch sie anerkannt. Und genau diese Rechte bilden die einzig wirkliche stichhaltige Argumentationsgrundlage für die Trennung von Kirche und Staat. Deshalb muss die Religionsfreiheit in den Namenszusatz. Wir wollen die Trennung von Kirche und Staat *und* die Religionsfreiheit. Das ist die Basis, die uns die Türen öffnet. Die Trennung von Religion und Staat ergibt sich aus der Religionsfreiheit. So geht entlarven.

Thomas Schuster, Ketsch am Rhein

Die Triebfedern unseres Handelns deutlich machen: Humanismus und Aufklärung

I. Der Vorschlag des Gremiums zur Namensfindung, insbesondere von Gerd Pflaumer, uns „*Humanistische Union für Bürgerrechte*“ zu nennen, ist gut – doch wie Norbert Reichling richtig bemerkt, geht es noch besser: Der Name soll nicht nur unsere Aktivitäten zutreffend auf den Punkt bringen, sondern auch sprachlich wohlgeformt sein. Der Vorschlag „*Humanistische Union. Bürgerrechte jetzt!*“ klingt attraktiv – könnte aber falsche Erwartungen wecken. Denn so begrüßenswert aktiv die Forderung „*Bürgerrechte jetzt!*“ klingt, könnte sie als zu deutlich aktionsorientiert aufgefasst werden. Wenn wir selbstkritisch auf die Zahl unserer Aktiven blicken: wecken wir damit nicht falsche Erwartungen? Eine immer noch größere Dynamik als das „... *für Bürgerrechte*“ strahlt die Formulierung „*Humanistische Union. Bürgerrechtsorganisation*“ aus.

II. Es ist gut, dass die Namensdebatte manches Mitglied zu Aktivitäten ermuntert. Die Last der HU-Arbeit liegt auf viel zu wenigen Schultern. Zwar sind auch passive Mitglieder wertvoll für unseren Verein, denn mit ihren Beiträgen finanzieren sie unsere Arbeit mit – doch die will gemacht werden. So erfreulich es ist, in der jetzigen Diskussion manche sonst sel-

ten gehörte Stimme zu vernehmen: wäre es nicht noch erfreulicher, sich in der inhaltlichen Arbeit zu engagieren?

III. Dazu ein paar Erfahrungen von jemandem, der jetzt das Podium „*Brauchen wir den Verfassungsschutz?*“ organisiert hat, der die Reihe „*Leitkultur Menschenrechte*“ maßgeblich mitgestaltet und dafür gesorgt hat, dass die HU in der Presse erscheint. (Klickt doch mal auf unserer Webseite auf „*Medienresonanz*“: wer hat da für welches Echo gesorgt?)

Die *Humanistische Union* Frankfurt hat hochkarätige Spezialisten für ihre Veranstaltungen gewonnen – und in die Öffentlichkeit gebracht. Mag sein, dass die HU nicht jedem Mitreisenden im Bahnabteil bekannt ist. Uns eilte mal ein „professoraler“ Ruf voraus – ins Positive gewendet: in der HU sammelten sich intellektuelle Kapazitäten. Eine Massenorganisation wie „*Amnesty International*“ sind wir (noch?) nicht – aber Entscheider kennen uns. Das war, ist und bleibt ein wichtiges Zielpublikum – und da ist der Name „HU“ verankert.

IV. Die HU ist keine Juristenvereinigung. So wertvoll das Engagement mancher Juristen für die Kompetenz des Vereins ist, bleibt unser Kern das Interdisziplinäre: wir versammeln Kompetenzen aus den unterschiedlichsten Wissenschaftsgebieten – seit der Gründung 1961 und werden nicht zuletzt deshalb gehört.

Was ist Triebfeder unseres Engagements? Ganz schnell sind wir bei Aufklärung und Humanismus. Die Menschenrechte wurden nicht von Juristen erfunden, sondern von Aufklärungsphilosophen wie Kant, Locke, Rousseau oder Schriftstellerinnen wie Olympe de Gouges („*Déclaration des droits de la Femme et de la Citoyenne*“, 1791) erklärt.

Die Gründungsdokumente der HU, nicht nur der Aufruf von Gerhard Szczyzny, beziehen sich klar auf aufklärerisches und humanistisches Gedankengut. Wollen wir z.B. als „*Bürgerrechtsunion*“ (Saborowski) zum juristischen Fachverband mutieren? Oder wollen wir die Antriebsfedern unseres interdisziplinären Engagements auch in unserem Namen mit „*humanistisch*“ deutlich werden lassen?

Die Frage ist keineswegs historisch – sondern hochaktuell: ein Frankfurter Neumitglied (Beitritt 2011) formulierte es drastisch: „*Eine HU ohne Humanisten ist nicht meine HU ... :-)*“

V. Die HU ist keine weltanschauliche Vereinigung, da hat Gerhard Saborowski Recht. Unter „*Humanismus*“ kann viel verstanden werden – und das ist gut so: Aufklärung reicht von den Schriften Kants, die die Kirche auf den Index gesetzt hat, bis zur „*Justine*“, die Horkheimer / Adorno als Gipfelpunkt der Aufklärung würdigen. „*Humanistisch*“ reicht vom Gymnasium, das Latein und Altgriechisch anbietet, bis zum „*evolutionären Humanismus*“ eines Michael Schmidt-Salomon: gerade weil die Begriffe unscharf verwendet werden, sind sie bestens geeignet, die Vielfalt der Überzeugungen unserer Mitglieder zu spiegeln – und im Suffix „*Bürgerrechts-*“

organisation" das konkrete Anliegen auf den Punkt zu bringen.

Unser Anspruch, „die Unabhängigkeit des Staates ... sowie aller Bereiche, in denen gesamtgesellschaftliche und sachliche Aufgaben zu lösen sind, gegenüber Machtansprüchen konfessioneller und weltanschaulicher Gruppen zu wahren" (Satzung, § 2 Abs. 3) würde sich nicht mit einem bis ins Detail konkretisierten Bekenntnis vertragen. Wohl aber gibt es gemeinsame Wurzeln in unseren Überzeugungen, gemeinsame Werte, für die wir uns engagieren. Die können und sollen wir benennen – mit welchem Begriff wären sie besser zu fassen als mit „humanistisch“?

VI. In seinem langen Artikel „Humanistische Union – ein Markenzeichen für Bürgerrechtsarbeit“ argumentiert Gerhard Saborowski zuletzt ganz formalistisch: Unter Hinweis auf „*pacta sunt servanda*“ behauptet er, aus dem Fusionsvertrag von HU und GHI folge, dass der Verein sich einen neuen Namen geben müsse. Wenn man schon so formalistisch argumentiert, sollte man wenigstens korrekt zitieren – was sich weniger auf die Lateinkenntnisse bezieht (korrekt heißt es nicht „*versanda*“, sondern „*servanda*“) denn auf den Vertrag: der verlangt nämlich keine Änderung, sondern lediglich eine Abstimmung über den Vereinsnamen – und die hatte es 2010 gegeben: Vertrag erfüllt.

VII. Zusammenfassend: die Diskussion ist wertvoll, solange sie offen und nicht mit Scheinargumenten geführt wird. Gerd Pflaumers Vorschlag „Humanistische Union für Bürgerrechte“ ist gut, aber persönlich kann ich Norbert Reichling zustimmen: „Humanistische Union. Bürgerrechtsorganisation“ klingt besser: das bringt griffig auf den Punkt, wofür wir stehen, dafür sollten wir stimmen.

Peter Menne
Vorsitzender des OV Frankfurt

Verwunderung über Namensdebatte

Mit Verwunderung verfolge ich das Ringen und die Diskussion um einen neuen Namen. In Mitteilungen Nr. 217 auf Seite 26/27 bezieht sich Gerhard Saborowski unter anderem auf den Bekanntheitsgrad des bisherigen Namens „Humanistische Union“ und kritisiert, dass der bisherige Name kaum in den Medien präsent bzw. bekannt ist und versucht, dies am Beispiel der Berichterstattung zum 50jährigen Jubiläum deutlich zu machen.

Auch wenn es kaum eine Berichterstattung zum 50jährigen Jubiläum gab, ist fraglich, ob die Berichterstattung mit einem neuen Namen besser werden würde? Gerhard Saborowski hat da offenbar selber in seinem Artikel Zweifel und führt aus, dass der alte Name doch bereits in einigen Kreisen eine gewisse Bekanntheit hat. Diese Bekanntheit wird durch einen neuen Namen natürlich aufgegeben und muss neu erarbeitet werden.

Marburger Leuchtf Feuer 2013

Aufruf zur Nominierung

Herausragenden Einsatz für Soziale Bürgerrechte wollen die Universitätsstadt Marburg und die Humanistische Union (HU) auch 2013 wieder würdigen. Deshalb schreiben sie erneut das "Marburger Leuchtf Feuer für Soziale Bürgerrechte" aus. Vorschläge für mögliche Preisträger nimmt die Humanistische Union Marburg bis zum 31. Januar 2013 entgegen.

Preiswürdig sind Persönlichkeiten, die sich in vorbildlicher Weise für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben ohne Ansehen ihrer sozialen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Stellung eingesetzt haben. Die Vorgeschlagenen sollten aus Hessen kommen und möglichst auch einen Bezug zu Marburg haben.

Eine siebenköpfige Jury aus Vertretern des Arbeitskreises „Erwerbslosigkeit und Soziale Bürgerrechte“ der HU Marburg wird über die Vergabe des Preises entscheiden. Dabei wird sie alle Vorschläge berücksichtigen, die bis zum 31. Januar 2013 per Post, per e-Mail an jury@marburger-leuchtf Feuer.de oder über das Online-Vorschlagsformular unter www.ausschreibung.marburger-leuchtf Feuer.de eingegangen sind.

Es stimmt, dass die Medien im Allgemeinen kaum bis gar nicht über die Humanistische Union berichten. Aber das Schicksal teilt die HU mit vielen anderen Bürgerrechtsorganisationen. Und ebenso wie die HU haben auch andere Organisationen das Problem, dass sie ihren Namen erklären müssen. So zum Beispiel auch der Verein zur Förderung des bewegten und unbewegten Datenverkehrs, kurz: FoeBuD e.V. Wie auch die HU sucht der FoeBuD nach einem neuen Namen. Und wie die HU sind die Namensvorschläge beim FoeBuD geprägt von Beliebigkeit oder Allgemeinplätzen. Was bei der HU solche Namensvorschläge wie „Bürgerrechtsunion“ sind, ist beim FoeBuD zum Beispiel der Vorschlag „Data Movement“.

Ein Name für eine Organisation sollte meinem Empfinden nach jedoch nicht beliebig sein, sondern durchaus prägnant und wiedererkennbar. Bisher habe ich unter den vorgeschlagenen neuen Namen noch keinen entdeckt, bei dem ich den Aufwand, diesen als neue Marke zu etablieren, gerechtfertigt sehe.

Wenn, wie von Gerhard Saborowski dargestellt, die HU bisher kaum in den Medien wahrgenommen wird, dann wird auch ein neuer Name keine Verbesserung bewirken, sondern eher das Problem vergrößern, da man mit der Öffentlichkeits- und Medienarbeit von vorne anfangen muss. Deshalb fürchte ich, dass sich weder Humanistische Union noch Heinemann-Initiative einen Gefallen mit einem neuen Namen tun und auch die inhaltliche Arbeit darunter leiden wird, weil das Etablieren des neuen Namens viel Mühe brauchen wird.

Ich hoffe, dass bei einer Abstimmung über den Namen bei den Mitgliedern, es auch die Option der Beibehaltung des alten Namen geben wird.

Ingo Jürgensmann, Rostock

LeserInnenbriefe

Betrifft: Papst-Rede im Deutschen Bundestag

Zu: Johann-Albrecht Haupt: Was hat der Papst den Abgeordneten, was hat er uns zu sagen? Eine Nachlese zur Rede von Kardinal Ratzinger vor dem Deutschen Bundestag. Mitteilungen Nr. 215/216, S. 16ff.

Als langjähriges HU-Mitglied freue ich mich immer wieder über die kritisch-aufklärerischen Artikel von Johann-Albecht Haupt! In seinem erhellenden Bericht über die Rede des Papstes vor Abgeordneten des Deutschen Bundestages ist ihm allerdings ein kleiner Fehler unterlaufen, den ich hiermit korrigieren möchte: Der von ihm – Kardinal Ratzinger zitierend – genannte Wissenschaftler heißt nicht *Hermann Kelsen*, sondern *Hans Kelsen*, der sich nicht hoch genug einzuschätzende Verdienste auf dem Gebiet der Installierung von positiv legitimierten Normen und Werten erworben hat, worauf ja auch Herr Haupt hingewiesen hat. Hans Kelsen war einer der ersten, der die soziomorphe Interpretation des Kosmos insbesondere in seiner grundlegenden Untersuchung „Society and Nature“ aufgedeckt und die sog. „Naturrechtslehre“ einer vernichtenden Kritik unterzogen hat. [...]

Im Laufe der Zeit hat das (scholastische) Naturrecht zur Rechtfertigung der verschiedensten Formen der Unfreiheit einschließlich der Sklaverei und des Menschenhandels gedient. Noch im 19. Jahrhundert wurde die Forderung nach demokratischen Freiheitsrechten und den Menschenrechten erbittert bekämpft! (siehe auch die Enzykliken „Mirari vos“ vom 15.8.1832, „Quanta aura“ vom 8.12.1864 und „Libertas praestantissimum“ vom 20.6.1888)

Es sollte vielleicht noch erwähnt werden, dass auch die von Ratzinger als „Gewährsquelle“ angeführte Stoa auf die chaldäisch-persische Mythologie des „Sternenstaates“ zurückgeht. – Doch von alledem will der „Gelehrte“ Ratzinger nichts wissen, was aber übliche Praxis in einer Ideologie ist, die sich kritisch-rationale Argumente unter allen Umständen vom Leibe halten will!

Ich möchte an dieser Stelle noch einmal Herrn Haupt für die kontinuierlichen Kirchen-/Religionskritiken danken, weil sie einen ganz wesentlichen Bestandteil im Selbstverständnis der HU darstellen!

Gerd Kreuz, Dortmund

Integrationsprobleme mit der GHI

Als seit Jahrzehnten aktives Mitglied der Humanistischen Union möchte ich hiermit meinen Unmut kundtun. Die Fusion der GHI mit der HU ist ohne ausreichende Debatte und ohne Mitgliederbefragung auf wenig demokratische Art und Weise im Hau-Ruck-Verfahren betrieben worden. Ich schließe mich der Bewertung von Theodor Ebert auf der Delegiertenkonferenz 2009 an, daß mit der Verschmelzung der GHI

mit der HU ein Kuckucksei gelegt wird. Das hat sich hier im Ortsverband Frankfurt bewahrheitet. Frau Roitsch-Wittkowsky vom Bundesvorstand interessiert sich nicht für unsere Aktivitäten und nimmt schon lange nicht mehr an unseren regelmäßigen Treffen teil. Die HU steht für eine kirchenkritische Haltung und für die Werte der Aufklärung. Das war das Anliegen des Gründer-Vaters Gerhard Szczesny* und auch der aktiven HU-Mitglieder. Das Wort Aufklärung darf aus dem Wortschatz der HU nicht verschwinden. Die GHI scheint ganz andere Ziele zu haben, die mit denen der HU schwer zu vereinbaren sind. Um nur ein Beispiel zu nennen: unser verstorbener früherer stv. Ortsvorsitzende Karl Bergmann kämpfte – z.B. auf öffentlichen Podien – für die Abschaffung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen, während die ex-GHI jetzt auch noch islamischen Religionsunterricht dazupacken will.

Seit der Fusion wird jetzt schon wieder eine Namens-Debatte geführt, die zweite in drei Jahren. Manche sollten zu Kenntnis nehmen, dass die HU ein Markenzeichen ist. Wer die Presse verfolgt, sollte das mitbekommen haben. Ich bin dafür, diesen erfolgreichen Namen ohne Zusatz beizubehalten, weil er sich bewährt und gut eingepreßt hat.

Außerdem schlage ich vor, das Engagement des OV Frankfurt besser zu würdigen. Bei unseren Veranstaltungen haben wir schon öfters 80 bis 100 Besucher begrüßt, bei der ganz aktuellen Debatte „Brauchen wir den Verfassungsschutz?“ waren es 150 Gäste, darunter der ehem. hess. Justizminister von Plottnitz. An anderen Orten wie z.B. München werden schon 20 Besucher als Erfolg bewertet und der Bundesgeschäftsführer lobt das mit eigenem redaktionellen Vorspann (s. Mitteilungen Nr. 217, S. 8). Artikel aus Frankfurt werden dagegen mit relativierendem Vorspann versehen. Eine so ungleiche Behandlung ist unfair.

Seit der Fusion mit der GHI hat sich das Verhalten der Geschäftsführung verändert und nicht nur das: eigentlich war ein Zusammenwachsen beschlossen gewesen. Doch ich sehe keine Kooperation, kein Aufeinander-Zugehen seitens der ex-GHI's. Manche fühlen sich wohl als Fremdkörper in der HU und fühlen sich wohl dabei. Vielleicht ist es an der Zeit, einmal zu evaluieren, ob die Fusion wirklich erforderlich und erfolgreich war.

Wolfgang Hoog, Frankfurt/M.

* Vgl. Szczesny, *Die Zukunft des Unglaubens*, <http://d-nb.info/720199913>

Die FDP und die Kirchen. Eine Überraschung

Am 14. November 2012 fand in Hamburg eine gemeinsame Sitzung der Hamburger FDP-Arbeitskreise Inneres und Schule/Kultur statt, die sich dem Thema „*Trennung von Staat und Kirche*“ widmete. Anlass war ein Thesenpapier der Hamburger Jungen Liberalen, das sich, gemessen an dem, was heute aus den Parteien dringt (namentlich auch aus der FDP), ziemlich weit in Richtung staatliche Religionsneutralität und strikte Trennung aus dem Fenster lehnt: Abschaffung des Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kündigung der Staatskirchenverträge, Einführung eines Religionskundeunterrichts für alle Schülerinnen, Abschaffung von Privilegien der Kirchen. Beim letzten FDP-Parteitag in Karlsruhe (April 2012) war das Papier mit dem Titel „*Trennung von Staat und Religion konsequent umsetzen*“ als Antrag eingereicht, jedoch „aus Zeitgründen“ nicht mehr behandelt worden. Die Initiatoren und anscheinend auch die FDP in Hamburg wollten das Thema aber offenbar nicht aufgeben; daher jetzt die Veranstaltung, zu der ich mich als Referenten eingeladen war. Die Diskussion war munter, hanseatisch aufgeschlossen, durchaus auch kontrovers.

Altgediente Mitglieder der Partei waren sich einig, das Thesenpapier der Julis sei im Grunde nichts Neues, es erneuere lediglich die Auffassungen, die die FDP bereits 1974 auf dem Hamburger Parteitag in ihrem Thesenpapier „*Freie Kir-*

che im Freien Staat“ beschlossen habe. Graue Vergangenheit also – dachte ich. Vorsichtshalber aber die Nachfrage: Gilt dieses Thesenpapier von 1974 noch heute? Antwort: Selbstverständlich gilt es noch, denn kein Parteitag habe seitdem etwas anderes beschlossen, geschweige denn den Beschluss von 1974 förmlich aufgehoben. Die vom FDP-Bundesvorstand am 10.12.2007 beschlossenen „*Liberalen Leitlinien zum Verhältnis von Staat, Kirchen und Religionsgemeinschaften*“ hätten ja nicht den Status eines Parteitagsbeschlusses.

Eine Sensation? Mit dem Kirchenpapier der FDP von 1974 (abgedruckt in: *vorgänge* 12/1974, S. 93) war diese Partei nicht nur seinerzeit kirchenpolitisch die fortschrittlichste politische Gruppierung in Deutschland, sie wäre es auch heute noch, wenn man sich die aktuellen programmatischen Aussagen der Parteien Deutschlands anschaut. Allerdings: Auf der Homepage der FDP findet sich heute kein Hinweis auf die Thesen „*Freie Kirche im Freien Staat*“. Nur ein nichtssagender „Flyer“ mit dem Titel „*Kirche und Religion*“ mit Bildern von FDP-Granden zusammen mit Würdenträgern verschiedener Religionsgemeinschaften.

Rein vorsorglich: Ich habe ganz offiziell bei der FDP angefragt, ob ihre Kirchenthesen von 1974 noch gelten. Auf die Antwort kann man gespannt sein.

Johann-Albrecht Haupt

Karl Cervik verstorben

Karl Cervik, „Urgestein“ der Essener Humanistischen Union und Mitbegründer des Bildungswerks der HU NRW, ist am 22. Oktober 2012 in Geeste (Emsland) im Alter von 81 Jahren gestorben. Die 1960er bis 1980er Jahre der HU in Essen und NRW sind ohne ihn nicht denkbar: Er gründete einen „Förderkreis Gemeinschaftsschule“ und trieb über dieses Bündnis wie auch über die HU die Delegitimation und Abschaffung der Konfessionsschulen voran, machte Reformvorschläge zur Heimerziehung, organisierte Vorträge, Tagungen und Ausstellungen zu allen damaligen HU-Themen und engagierte sich für Humanisierung und Öffnung des Strafvollzugs mit Gesprächskreisen und Beratungsarbeit. Zu den Themenkreisen Heimerziehung und Strafvollzug entwickelte er auch eine Schriftenreihe.

Karl kam aus armen Verhältnissen einer kinderreichen „multikulturellen“ Familie in Wien (der Vater stammte aus Kroatien und die Familie der Mutter aus Mähren), erlitt die damalige Heimerziehung im NS-Staat am eigenen Leib und wollte nach dem Krieg in die USA auswandern. Er blieb auf seinem Fußweg 1948 in Essen hängen, wurde Lehrling im Bergbau, arbeitete in einer Chemiefabrik und trat schließlich in die Dienste der Bundesbahn ein, wo er sich vom Streckengänger zum technischen Zeichner hoch-

arbeitete. Parallel dazu waren ihm die eigene Bildung und die anderer immer ein großes Anliegen – er besuchte regelmäßig die Volkshochschule, wurde zum Mitbegründer des HU-Bildungswerks NRW (war auch viele Jahre lang Vorsitzender), leitete Gesprächskreise in Gefängnissen und holte schließlich, mit fast 70 Jahren, sein Abitur nach.

Karl Cervik hat in seinen Ruhestandsjahren die Aufarbeitung seiner lebensgeschichtlichen Erfahrungen begonnen und mehrere historisch-biografische Veröffentlichungen vorgelegt – u.a. „*Kindermord in der Ostmark. Kindereuthanasie im Nationalsozialismus 1938-1945*“ (2. Aufl. Münster 2004) und „*Der Abnahmebeschluss. Eine Kindheit in den nationalsozialistischen Fürsorge- und Erziehungsheimen der Gauen Wien, Niederdonau und Mainfranken*“ (2007). 2006 verlieh ihm das Land Wien für seine historische Aufklärungs- und Forschungsarbeit das Goldene Verdienstzeichen.

In der intellektuellen und von Juristen geprägten HU war der umtriebige Autodidakt Karl Cervik – eingetreten Ende 1961! – immer so etwas wie ein Exot; gut, dass unser Verein auch solchen Menschen eine politische Heimat und einen Aktionsraum geboten hat!

Norbert Reichling und Paul Ciupke

Kurz-Mitteilungen

Finanzgericht Köln: Erste Entscheidung zur Musterklage der HU gegen die Steuer-ID

(MKU) Mit seinem Urteil vom 19. September 2012 wies das Finanzgerichtes Köln die von der Humanistischen Union unterstützte Musterklage gegen die Steueridentifikationsnummer ab (Aktenzeichen: 2 K 2822/08). Nachdem das Gericht bereits im vergangenen Jahr gleichlautende Urteile in anderen Verfahren getroffen hatte, war diese Entscheidung wenig überraschend. In seiner Begründung stützt sich der Senat weitgehend auf eine mittlerweile ergangenes Urteil des Bundesfinanzhofes vom Januar dieses Jahres (BFH II R 49/10, vgl. die ausführliche Besprechung in den Mitteilungen Nr. 217, Juli 2012, S.14 f.): *„Zwar hatte der Senat im Jahre 2010 noch erhebliche Zweifel daran, dass der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist. Diese bestehen jedoch zwischenzeitlich insbesondere im Hinblick auf das Urteil des BFH vom 18. Januar 2012 [...], das sich der Senat zu eigen macht, nicht mehr.“*

Die Begründung der Kölner Richter verweist überwiegend auf das BFH-Urteil, eine eigene Auseinandersetzung des Gerichts mit den von „unserem“ Kläger vorgebrachten Ausführungen unterbleibt in weiten Teilen. So verneinte der 2. Senat des Finanzgerichts einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) sowie eine Verletzung der durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG garantierten Würde des Menschen durch die Zuteilung der Steueridentifikationsnummer und der damit verbundenen Datenspeicherung nach den §§ 139a, 139b Abgabenordnung (AO). Diese Maßnahmen seien geeignet und erforderlich, um bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern für Belastungsgleichheit bei den Steuerpflichtigen zu sorgen, sowie ein erleichtertes Steuerverfahren zu gewährleisten.

Bei der Steueridentifikationsnummer handle es sich lediglich um ein behördliches Ordnungsmerkmal, so das Gericht. Deren Zweckbindung an Aufgaben steuerlicher Art sei zwar nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen, jedoch aus dessen Sinn erkennbar. Verfassungsrechtlich unbedenklich sei auch die in § 139b Abs. 3 AO vorgeschriebene Speicherung von Daten, da diese Daten *„für sich genommen keine gesteigerte Persönlichkeitsrelevanz“* aufwiesen. Hier verkennt das FG Köln ebenso wie schon der BFH, dass es aufgrund der technischen Verknüpfungsmöglichkeiten keine irrelevanten Daten gibt. Die Sensibilität persönlicher Daten hängt in erster Linie von der jeweiligen Verwendung der Daten ab; dabei können auch vermeintlich ‚belanglose‘ Daten erhebliche Bedeutung für die Persönlichkeitssphäre bekommen. Den Befürchtungen, die Steuer-ID könne zweckentfremdet und letztlich als Instrument zur Sammlung einer Vielzahl von Datensätzen genutzt werden, entgegnet das Gericht lediglich, dass diese Erwägungen erst bei einer Prüfung der einzel-

nen erweiternden Vorschriften zum Tragen kämen. Das Kölner Gericht ignoriert damit die bereits mit Hilfe der Steuer-ID stattfindende Ausweitung der Datensammlungen beim Bundeszentralamt für Steuern. Nur wenige Jahre nach Einführung der neuen Steuernummern ist für Betroffene kaum noch nachvollziehbar, welche Daten dort inzwischen erfasst werden.

Der Kläger hat angekündigt, dass er nun Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision beim Bundesfinanzhof einlegt. Aufgrund des BFH-Urteils vom Januar 2012 erscheint der Ausgang des Verfahrens beim Bundesfinanzhof vorhersehbar. Bei einem Scheitern wird er das Anliegen mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht fortsetzen. Die Humanistische Union wird dieses Verfahren weiterhin unterstützen, notfalls auch bis zu einer Entscheidung in Karlsruhe.

Frankfurt/Main: „Ich brauche ihn, also bin ich“. Lesung von Peter Henkel

(OK) Peter Henkel variierte Descartes' berühmte Maxime: *„Ich brauche ihn, also bin ich“* sei die Devise aller Gutgläubigen. Warum die sich auf keine Diskussion über Gott einlassen, sondern sich unter Hinweis auf „Religion ist privat“ ins wahlweise Gottes- oder geistiges Schneckenhaus zurückziehen, war ein wichtiges Thema von Henkels Vortrag und Lesung aus „Irrtum unser“, das brandneu zur Buchmesse im Marburger Tectum Verlag erschienen ist.

Moderator Peter Menne erläuterte, warum die Humanistische Union den erklärten Atheisten eingeladen hat: Religiöse aller Couleur fordern Respekt für ihre Glaubensvorstellungen ein. Doch umgekehrt respektieren sie kaum die anderen (Glaubens-)Fraktionen und eigentlich nie die, die gottlos glücklich sind.

Das gilt nicht nur für afghanische Taliban und Burka-Fetischisten: Menne zitierte den hpd, wie an einer englischen Uni der Stand einer säkularen Studenteninitiative geräumt wurde, bloß weil die an ihrem Stand eine Ananas mit Namen „Mohammed“ aufgestellt hatte. Auch in Deutschland wird die Meinungs- und Pressefreiheit von den finanziell bestens gerüsteten Großorganisationen Kirche gerne angegriffen. Amüsiert reichte das Publikum die Postkarten mit dem Vatileaks-Cover einer Satire-Zeitschrift weiter. Dass *„die undichte Stelle gefunden“* ist, hat Papst Ratzinger ihr per einstweiliger Verfügung verbieten lassen. Als die Hauptverhandlung anstand, machte Ratzinger einen Rückzieher.

Angesichts von Machtfülle und verfassungswidriger staatlicher Finanzierung der Kirchen sei es nötig, zum Schutze unserer Freiheit über religiöse Denkgebäude aufzuklären, so Peter Menne. Der Referent Peter Henkel leistete das in klar strukturiertem Vortrag. Er erläuterte, wie Gläubige das Ergebnis von Kants langem Nachdenken heute zum Ausgangspunkt nehmen, um eigenes Nachdenken gar nicht erst



Peter Henkel (li.) und Peter Menne bei der Frankfurter Lesung

zu beginnen. Denn Kant kam auf der Höhe seines Forschungsstandes zum Schluss, dass es weder beweisbar sei, dass ein Gott existiert – noch dass dessen Nicht-Existenz beweisbar sei. Das wandelten heutige Gläubige zum Mantra, auch Atheisten würden ja an etwas glauben. Henkel erläuterte, mit welchem Trugschluß so eine Aussage zustande kommt. Dabei bezog er sich aber ausdrücklich nicht auf den ganz abstrakten, „leeren“ Gottesbegriff Kants (aufgrunddessen die Kirche seine Schriften auf den Index setzte), sondern auf das Gottesbild der Christen, Moslems, Juden, wonach ihr Jehova (Allah, Jahwe...) seine Schöpfung liebe, in sie eingreife und persönlich mit seinen Geschöpfen in Kontakt trete (ohne je seine Telefonnummer zu hinterlassen).

Mit „zehn Gründen, warum so etwas wie Gott nicht existiert“, endete Peter Henkels Vortrag – und eine teils anspruchsvolle, teils amüsante Diskussion begann.

Frankfurt/Main: Mitgliederversammlung des Ortsverbands

(SH) Der Ortsverband Frankfurt am Main hat bei seiner diesjährigen Vollversammlung am 27. September 2012 die Mehrheit des bisherigen Vorstands im Amt bestätigt. Der alte und neue Erste Vorsitzende Peter Menne konnte in seinem Bericht auf eine Reihe erfolgreicher Veranstaltungen und Aktivitäten in den vergangenen zwei Jahren zurückblicken.

Herausragende Aktivität des Ortsverbands der vergangenen zwei Jahre war die hochkarätig besetzte und mit 150 Teilnehmern sehr gut besuchte Podiumsdiskussion „Nach dem NSU-Skandal: Brauchen wir den Verfassungsschutz?“ (s. Bericht auf S. 14).

In einer weiteren, ebenfalls sehr erfolgreichen Veranstaltung wurde durch den Film „Fritz Bauer. Tod auf Raten“ von Ilona Ziok und die anschließende Diskussion im Club Voltaire an den früheren hessischen Generalstaatsanwalt und engagierten Kämpfer für die juristische Aufarbeitung des Natio-

nalsozialismus Fritz Bauer erinnert. Die HU Frankfurt engagierte sich darüber hinaus gegen das umstrittene Urheberrechtsabkommen ACTA – mit einer Abendveranstaltung und einer von der HU mitveranstalteten Demonstration. Umso mehr freut uns, dass das Europäische Parlament den breiten Widerstand gegen das Abkommen ernstnahm und dem Abkommen seine Zustimmung verweigerte. Auch an der GegenBuchMasse war die HU Frankfurt in diesem Jahr wieder vertreten: In ihrem Rahmen fand am 11. Oktober 2012 die Lesung „Irrtum unser. Wie Glaube verstockt macht“ mit Peter Henkel statt.

Bei den Vorstandswahlen wurde Peter Menne als Erster Vorsitzender im Amt bestätigt. Norbert Sanden, der bisherige Finanzreferent scheidet auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand aus; an seine Stelle rückt der bisherige Beisitzer Stefan Hügel nach. Neben Wolfgang Hoog wurde Benjamin Jakob als weiteres Mitglied in den Vorstand gewählt. Peter Menne dankte im Namen des Vorstands Norbert Sanden für das Engagement und die geleistete Arbeit.

Der Ortsverband wird auch künftig in der Öffentlichkeit und verbandsintern Stellung zu aktuellen Bürgerrechtsfragen beziehen und damit seine erfolgreiche Arbeit fortsetzen. Veranstaltungen sind zu mehreren Themen geplant: zum Urheberrecht und dessen Durchsetzung, zu Rüstungsexporten, zu staatlicher Überwachung und dem Forschungsprogramm INDECT, zu sozialen Netzen und Post-Privacy und zur Netzpolitik.

Marburg: Zivile Konfliktbearbeitung aus bürgerrechtlicher Sicht

(HUM) Um „Zivile Konfliktbearbeitung aus bürgerrechtlicher Sicht“ ging es beim Vortrag des amtierenden HU-Vorsitzenden Werner Koep-Kerstin am 14. November 2012 in Marburg. Gemeinsam mit dem Arbeitskreis Marburger WissenschaftlerInnen für Frieden und Abrüstungsforschung hatte die HU Marburg eingeladen.

Nach der Vereinigung der Humanistischen Union (HU) mit der Gustav Heinemann-Initiative im Sommer 2009 gehört die „Zivile Konfliktbearbeitung“ (ZKB) zu den Ressortthemen des HU-Bundesvorstands. Werner Koep-Kerstin erläuterte, welche Bedeutung die Mitarbeit der Humanistischen Union in der „Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ für die Beschäftigung mit Fragen der zivilen Krisenprävention und Konfliktbearbeitung hat. Zur Plattform gehören mehr als 80 Organisationen und Gruppen aus Friedensarbeit, Konfliktbearbeitung und Mediation, Menschenrechts- und Entwicklungszusammenarbeit sowie 130 Einzelpersonlichkeiten.

Der Referent beschrieb die Grundlagen des ZKB-Konzeptes und veranschaulichte deren Methoden in Anlehnung an Prof. Anne Margret Birckenbach (Universität Gießen) anhand der Frühphase des Konfliktes in Syrien. Im Überblick schilderte er die Entwicklung der ZKB in Deutschland von einem Nischendasein noch in den 1990er Jahren zu einem inzwischen im parlamentarischen Betrieb und im Regierungshan-

Kurz-Mitteilungen

deln zumindest präsenten Politikprinzip. Koep-Kerstin skizzierte die Meilensteine auf diesem Weg, so den Aktionsplan der Bundesregierung von 2004 und die Bildung eines neuen Unterausschusses „Zivile Krisenprävention und vernetzte Sicherheit“ des Auswärtigen Ausschusses im März 2010.

Positive Ansätze zur Einlösung des Anspruchs einer kohärenten deutschen Friedenspolitik, die als politische Querschnittsaufgabe begriffen wird, wurden ebenso benannt wie die Defizite: die mangelnde finanzielle und personelle Ausstattung der ZKB im Vergleich zum Militäraufwand. Demnach liegen die Aufwendungen für zivile Massnahmen im weiteren Sinne im Entwurf des Bundeshaushaltes 2013 bei ca. 1,2 Mrd Euro, während der Verteidigungshaushalt die Rekordhöhe von ca. 33 Mrd. Euro erreicht. Die im Haushalt des Auswärtigen Amtes im Titel „Zivile Krisenprävention und friedenserhaltende Massnahmen“ zur Verfügung stehenden Mittel schwanken seit Jahren um die 100 Millionen Euro. „*Es ist keine dynamische Entwicklung erkennbar, die ansatzweise für einen Paradigmenwechsel in Richtung ‚Vorrang für Zivil‘ spricht*“, erklärte Koep-Kerstin. Konfliktbearbeitung ohne Gewalt habe ihr Potential bei weitem nicht ausgeschöpft – auch weil Politik und Militär zu oft und zu schnell bei der Krisenintervention nach Gewaltmitteln greifen.

München/Südbayern: Mitgliederversammlung des Regionalverbandes

(WK) Die Vorstände Uli Fuchs, Felix Grollmann und Wolfgang Killinger wurden am 10. Oktober 2012 in ihrem Amt bestätigt. Auf der Mitgliederversammlung gaben sie einen Rückblick auf die vergangenen drei Jahre: Während ihrer Amtszeit hat der Regionalverband 48 Veranstaltungen und Radiosendungen angeboten. Alle Aktivitäten sind auf unserer Website <http://suedbayern.humanistische-union.de> dargestellt. Sie wurden z.T. als Kooperation mit anderen Verbänden organisiert und behandelten nahezu das komplette Spektrum der HU-Themen von Datenschutz über Kirchenprivilegien bis zur Sterbehilfe.

Ein Schwerpunkt war ein Bürgerfreundliches Versammlungsrecht. Die gemeinsam mit anderen Organisationen beim BVerfG eingereichte Beschwerde gegen das Bayer. Versammlungsgesetz war insofern erfolgreich, als das BverfG in einer einstweiligen Anordnung zahlreiche Vorschriften des Gesetzes außer Kraft gesetzt hat. In der Hauptsache wurde die Beschwerde nicht angenommen, aber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es darauf ankomme, ob die Vorschriften „im Einzelfall unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Bedeutung der Versammlungsfreiheit ausgelegt und angewendet werden“.

Vieles konnte nur realisiert werden durch Mitarbeit und finanzielle Unterstützung von Mitgliedern, Bündnispartnern und die Bundes-HU. Ihnen allen gilt unser Dank. Eines der nächsten Vorhaben ist der Vortrag von Prof. Kutscha zum Grundrechte-Report, der am 4. 2. 2013 in München stattfinden wird.

Impressum

Verlag: Humanistische Union e.V.
Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin
Telefon: 030 – 204 502 56 Fax: 030 – 204 502 57
E-Mail: info@humanistische-union.de
www.humanistische-union.de
Bank: Konto 30 74 200, BfS Berlin (BLZ 100 205 00)
Diskussionsredaktion: Kirsten Wiese, erreichbar über Verlag
oder per E-Mail an bremen@humanistische-union.de
Redaktion: Sven Lüders (über Verlag)
Layout: Sven Lüders
Druck: Laserline, Berlin
Die Mitteilungen erscheinen viermal jährlich. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Für den Inhalt der namentlich gezeichneten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich. Kürzungen bleiben der Redaktion vorbehalten.
Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 12. Dezember 2012
Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 15. Februar 2013
ISSN 0046-824X

Elektronische Informationen

Für Mitglieder und Interessierte bieten wir alternativ zur Papierform einen elektronischen Bezug der Mitteilungen und anderer Informationen der HU an. Das ist bequemer für Sie und spart Kosten. Einfach ausgefüllten Schnipsel an die HU-Geschäftsstelle senden:

Name, Vorname

E-Mail

Telefon / Fax

Gewünschte Informationen (bitte ankreuzen):

- Mitteilungen elektronisch
- Newsletter Bundesverband
- Pressemitteilungen Bundesverband
- Pressemitteilungen Berlin
- Veranstaltungstermine Bundesverband
- Veranstaltungstermine Berlin
- Informationen des Bundesvorstands
(nur für Mitglieder!)